

Einschreiben / 9-fach

Schweizerisches Bundesgericht
I. zivilrechtliche Abteilung
Av. du Tribunal fédéral 29
1000 Lausanne 14

16. September 2024

Beschwerde gemäss Art. 190 IPRG und Art. 77 BGG

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Frau Bundesrichterin Kiss
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter

In Sachen

Jordan Lucella Elizabeth Chiles**Beschwerdeführerin**

[REDACTED]

einzelnen vertreten durch RAin Gabrielle Nater-Bass, RAin Dr. Stefanie Pfisterer, RA Richard G. Allemann und RA Frédéric Fitzi, Homburger AG, Prime Tower, Hardstrasse 201, 8005 Zürich

gegen

Federation Romanian Gymnastics**Beschwerdegegnerin 1**

Strada Vasile Conta 16, 020964 Bukarest, Rumänien

vertreten durch RAin Prof. Dr. Madalina Diaconu, SPLC Avocats & Notaires, Trésor 9, Postfach 2232, 2001 Neuenburg

Ana Maria Bărbosu**Beschwerdegegnerin 2**

[REDACTED]

Sabrina Maneca-Voinea**Beschwerdegegnerin 3**

[REDACTED]

beide im Schiedsverfahren einzeln vertreten durch RA Sabin Liviu Gherdan, RA Raul Stefan Celmare und RAin Calina Oana Tejan, Gherdan & Associates Sports Lawyers,

Calea Turzii 30, 400193 Cluj-Napoca, Rumänien (sabin.gherdan@gherdanassociates.com; office@gherdanassociates.com)

und

Fédération Internationale de Gymnastique

Avenue de la Gare 12A, 1003 Lausanne

FIG /

Beschwerdegegnerin 4

im Schiedsverfahren einzeln vertreten durch RA Dr. Vincent Jäggi und RA Riccardo Coppa, Kellerhals Carrard Lausanne/Sion SA, Place Saint-François 1, Postfach, 1001 Lausanne

zusammen die **Beschwerdegegnerinnen**

und

International Olympic Committee

Maison Olympique, 1007 Lausanne

IOC /

Beschwerdebeteiligte 1

im Schiedsverfahren vertreten durch RA Prof. Dr. Antonio Rigozzi und RA Eolos Rigopoulos, Lévy Kaufmann-Kohler, 3–5, rue du Conseil-Général, Postfach 552, 1211 Genf

USA Gymnastics

1099 N. Meridian Street, Suite 800, Indianapolis,
IN 46204, USA

USAG /

Beschwerdebeteiligte 2

vertreten durch RA Elliott Geisinger, RA Benjamin Gottlieb und RAin Anne-Carole Cremades, Schellenberg Wittmer AG, 15^{bis}, rue des Alpes, Postfach 2088, 1211 Genf

United States Olympic & Paralympic Committee

27 S Tejon Street, Colorado Springs,
CO 80903, USA

USOPC /

Beschwerdebeteiligte 3

vertreten durch RA Dr. Xavier Favre-Bulle, Lenz & Staehelin, Route de Chêne 30,
1211 Genf

Romanian Olympic and Sports Committee

Bd. Marasti 20A, Sector 1, 011468 Bukarest,
Rumänien (florin.misca@cosr.ro; dragos.tatur@cosr.ro)

ROSC /

Beschwerdebeteiligte 4

im Schiedsverfahren nicht vertreten

betreffend Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 des Court of Arbitration for Sport, Ad Hoc Division – Games of the XXXIII Olympiad in Paris, Arbitration Case No. CAS OG 24-15 / CAS OG 24-16 (Schiedsgerichtsbarkeit)

unterbreiten wir Ihnen namens und mit Vollmacht (Beilage A) der Beschwerdeführerin die vorliegende

Beschwerde gemäss Art. 190 IPRG und Art. 77 BGG

mit den folgenden

Rechtsbegehren

- 1. Es sei der Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 des Court of Arbitration for Sport, Ad Hoc Division – Games of the XXXIII Olympiad in Paris, Arbitration Case No. CAS OG 24-15 aufzuheben.**
- 2. Es sei Herr Dr. Hamid G. Gharavi abzusetzen und die Sache an das Schiedsgericht in einer neuen Zusammensetzung ohne Beteiligung von Herrn Dr. Hamid G. Gharavi zur Neuurteilung zurückzuweisen.**
Eventualiter sei die Sache an das Schiedsgericht zur Neuurteilung zurückzuweisen.
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerinnen.**

und mit den folgenden

Verfahrensanträgen

- 1. Es seien, soweit notwendig, die Verfahrensakten beim Präsidenten des Schiedsgerichts, Herrn Dr. Hamid G. Gharavi, CAS Ad Hoc Division, Avenue Bergières 10, 1004 Lausanne (adhocdivision@tas-cas.org; procedures@tas-cas.org) einzufordern.**
- 2. Falls Beilagen, Dokumente, Prozessakten oder angeführte Zitate, die nicht in einer Amtssprache abgefasst sind, auf Deutsch zu übersetzen sind, sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist zur Beibringung allfälliger Übersetzungen anzusetzen.**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Einleitender Überblick..... | 7 |
| II. Formelles..... | 9 |
| III. Sachverhalt..... | 11 |
| A. Vorbemerkung..... | 11 |
| B. Parteien..... | 12 |
| 1. Beschwerdeführerin..... | 12 |
| 2. Beschwerdegegnerin 1..... | 12 |
| 3. Beschwerdegegnerinnen 2 und 3..... | 13 |
| 4. Beschwerdegegnerin 4..... | 13 |
| 5. Beschwerdebeteiligte 1..... | 14 |
| 6. Beschwerdebeteiligte 2..... | 14 |
| 7. Beschwerdebeteiligte 3..... | 14 |
| 8. Beschwerdebeteiligte 4..... | 14 |
| C. Dem Schiedsverfahren zugrunde liegender Sachverhalt..... | 15 |
| 1. Das olympische Final im Bodenturnen der Frauen vom 5. August 2024..... | 15 |
| 2. Die Regeln der FIG über die Bewertung der Kür und mögliche Einsprachen dagegen..... | 15 |
| 3. Die Küren der Beschwerdegegnerinnen 2 und 3..... | 18 |
| 4. Die Kür der Beschwerdeführerin..... | 18 |
| 4.1 Die Kür der Beschwerdeführerin und ihre vorläufige Benotung..... | 18 |
| 4.2 Rechtzeitige mündliche Einsprache der Beschwerdeführerin..... | 19 |
| 4.3 Gutheissung der Einsprache durch die <i>Superior Jury</i> und nachträgliche Erhöhung des D-Score der Beschwerdeführerin..... | 20 |
| D. Ablauf des Schiedsverfahrens..... | 21 |
| 1. Einleitung des Schiedsverfahrens und fehlende Notifikation der Beschwerdeführerin durch die CAS Ad Hoc Division..... | 21 |
| 2. Konstituierung des Schiedsgerichts und die Offenlegung von Dr. Hamid G. Gharavi..... | 23 |
| 3. Der Schriftenwechsel findet drei Tage lang ohne Beteiligung der Beschwerdeführerin statt..... | 24 |
| 4. Die Beschwerdeführerin erfährt erstmals am 9. August 2024, 17:26 Uhr, dass gegen sie ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde..... | 26 |
| 5. Die Verhandlung vom 10. August 2024, 08:30–13:22 Uhr..... | 30 |
| 5.1 Überblick..... | 30 |
| 5.2 Die Verhandlung offenbart eine unvermeidliche Verzögerung zwischen der <i>Verbal Inquiry</i> und dem vom Omega-Bericht ausgewiesenen Zeitpunkt..... | 31 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 6. | Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs am 10. August 2024 | 32 |
| 7. | Die Beschwerdeführerin entdeckt am 11. August 2024 neue Beweismittel und ersucht das Schiedsgericht um Wiedererwägung des Entscheids | 33 |
| E. | Der Schiedsspruch | 34 |
| F. | Weitere Entwicklungen nach dem 10. August 2024 | 35 |
| 1. | Die Beschwerdeführerin erfährt am 11. August 2024 erstmals von der Existenz des RoS-Videos | 35 |
| 2. | Die Beschwerdeführerin erfährt am 13. August 2024 erstmals vom laufenden Mandatsverhältnis zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und dem rumänischen Staat | 37 |
| IV. | Rechtliches | 40 |
| A. | Überblick | 40 |
| B. | Beschwerdegrund: unrichtige Zusammensetzung des CAS Panels (Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG) | 40 |
| 1. | Einleitende Bemerkungen | 40 |
| 2. | Berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit bei beruflichen Beziehungen zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei oder einer mit ihr verbundenen Partei | 41 |
| 2.1 | Rechtsprechung des Bundesgerichts | 41 |
| 2.2 | IBA Guidelines | 43 |
| 3. | Die laufende anwaltliche Vertretung des rumänischen Staats in drei ICSID-Verfahren geben Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unabhängigkeit von Herrn Dr. Hamid G. Gharavi | 44 |
| 3.1 | Der Vorsitzende des CAS Panels vertritt den rumänischen Staat in drei ICSID-Verfahren | 44 |
| 3.2 | Der rumänische Staat ist mit den Beschwerdegegnerinnen 1–3 eng verbunden und hat ein unmittelbares Interesse am Ausgang des beschwerdegegenständlichen Schiedsverfahrens | 45 |
| 3.3 | Dr. Hamid G. Gharavi befindet sich aufgrund der langjährig andauernden Mandatsbeziehung mit dem rumänischen Staat in einem eklatanten Interessenkonflikt | 46 |
| 4. | Die Beschwerdeführerin entdeckt die Mandatsbeziehung von Dr. Hamid G. Gharavi zum rumänischen Staat erst nach dem Erlass des Schiedsspruchs | 47 |
| 4.1 | Die Beschwerdeführerin hatte keine Kenntnis von der Mandatsbeziehung zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und dem rumänischen Staat | 47 |

| | | |
|-----|---|----|
| 4.2 | Die Beschwerdeführerin hat den Ablehnungsgrund auch nicht kennen müssen..... | 47 |
| 5. | Fazit | 49 |
| C. | Beschwerdegrund: Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG)..... | 50 |
| 1. | Einleitende Bemerkungen..... | 50 |
| 2. | Das RoS-Video ist entscheidrelevant..... | 51 |
| 3. | Zeitliche Grenzen des rechtlichen Gehörs | 52 |
| 4. | Wurde der angefochtene Schiedsspruch erst mit der Zustellung der begründeten Fassung am 14. August 2024 endgültig, dann hat das CAS Panel das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt..... | 53 |
| 5. | Fazit | 54 |
| D. | Beantragte Beschwerdeentscheidung | 54 |

I. Einleitender Überblick

- 1 Die vorliegende Beschwerde in Zivilsachen betrifft den Endschiedsspruch eines Panels der *Ad Hoc Division* des *Court of Arbitration for Sport (CAS)*, welche für die vom 26. Juli bis 11. August 2024 in Paris ausgetragenen Olympischen Sommerspiele 2024 (die **Olympischen Spiele 2024**) zuständig war (**CAS Ad Hoc Division** bzw. **CAS Panel** für das Schiedsgericht).
- 2 Die Beschwerdeführerin ist eine U.S.-amerikanische Kunstturnerin, welche am 5. August 2024 für die Vereinigten Staaten von Amerika (**USA**) im olympischen Bodenturnen-Final der Frauen antrat. Nach Erhalt der Bewertung ihrer Kür legte die Trainerin der Beschwerdeführerin für diese Einsprache gegen die Benotung ein, worauf ihre Punktzahl von den zuständigen Kampfrichtern nachträglich nach oben korrigiert wurde. Dadurch belegte die Beschwerdeführerin den dritten Platz und erhielt die Bronzemedaille.
- 3 Die Beschwerdegegnerin 1, der rumänische Kunstturnverband, leitete am 6. August 2024 bei der CAS Ad Hoc Division zwei Schiedsverfahren ein. Diese Verfahren wurden in der Folge vereinigt (das **Schiedsverfahren**). Die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3, zwei rumänische Kunstturnerinnen, die für Rumänien zum Final angetreten waren und nach der erfolgreichen Einsprache der Beschwerdeführerin auf den vierten und fünften Platz abgerutscht waren, traten den Schiedsverfahren am 7. August 2024 als zusätzliche Klägerinnen bei. Mit geänderter Klage vom gleichen Datum ersuchten sie das CAS Panel insbesondere um Feststellung, dass die Einsprache der Beschwerdeführerin am Final verspätet erfolgt sei, sowie um Wiederherstellung der ursprünglichen Punktzahl der Beschwerdeführerin sowie Anpassung der Rangierung.
- 4 Mit Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 – zunächst im Dispositiv eröffnet und alsdann mit Begründung – hiess das CAS Panel die Klage mit Bezug auf die Rechtzeitigkeit der Einsprache gut. Es kam zum Schluss, dass die Rechtzeitigkeit der Einsprache einer Überprüfung durch das CAS Panel zugänglich sei und dass die Trainerin der Beschwerdeführerin die Einsprache erst nach 64 Sekunden und damit gemäss den anwendbaren Regeln vier Sekunden zu spät erhoben hatte. Durch diesen Entscheid verlor die Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf die Bronzemedaille.
- 5 Das Schiedsverfahren litt von Beginn weg an schwerwiegenden prozessualen Mängeln. So benutzte die CAS Ad Hoc Division für die Kommunikation mit der Beschwerdeführerin (und gewissen weiteren Verfahrensbeteiligten) zunächst während mehrerer Tage fehlerhafte oder inaktive E-Mail-Adressen. Die Beschwerdeführerin erfuhr in der Folge erst am Abend des 9. August 2024 von der Existenz des Schiedsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt hatten die Parteien bereits mehrere Schriftsätze gewechselt und Gelegenheit erhalten, sich zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts zu äussern. Der Beschwerdeführerin blieben gerade einmal weniger als drei Stunden, um die Tragweite der Streitigkeit zu erfassen, einen Anwalt zu mandatieren, die umfangreichen Akten analysieren zu lassen und gestützt darauf die einzige und zugleich letzte Gelegenheit zur Stellungnahme im Schiedsverfahren wahrzunehmen.

- 6 Die CAS Ad Hoc Division versäumte es in der Folge auch, die Beschwerdeführerin über den Umstand zu informieren, dass der Vorsitzende des CAS Panels seit Jahren (und auch noch im gesamtem Zeitraum des Schiedsverfahrens) als Parteivertreter von Rumänien in mehreren grossen Investitionsschiedsverfahren tätig ist. Der Vorsitzende hatte diesen Umstand zwar in seiner Unabhängigkeitserklärung vom 7. August 2024 offengelegt. Diese Erklärung war jedoch in den Verfahrensakten, welche die Beschwerdeführerin am Abend des 9. August 2024 von der CAS Ad Hoc Division erhielt, nicht enthalten. Auch an der Schiedsverhandlung vom darauffolgenden Tag wurde dieser Interessenkonflikt des Vorsitzenden des CAS Panels mit keinem Wort thematisiert, sodass die Beschwerdeführerin (wie auch gewisse weitere Verfahrensbeteiligte) während des gesamten Schiedsverfahrens in Unkenntnis über diesen Umstand blieb. Dies hat zur Folge, dass das CAS Panel nicht richtig zusammengesetzt war i.S.v. Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG, der Schiedsspruch aufzuheben und die Sache an das CAS Panel in einer neuen Zusammensetzung ohne Beteiligung des Vorsitzenden zur Neuurteilung zurückzuweisen ist.
- 7 Schliesslich setzte die verspätete Notifikation die Beschwerdeführerin am Abend des 9. August 2024 aber auch unter massiven Zeitdruck, der eine effektive Verteidigung mittels geeigneter Beweismittel komplett vereitelte. In der Folge erfuhr die Beschwerdeführerin erst am 11. August 2024 – und damit nach Erhalt des Dispositivs des Schiedsspruchs am 10. August 2024 – von ihrer Trainerin, dass es Video- und Tonbild-Aufzeichnungen des gesamten Finals gibt, die im Rahmen von Dreharbeiten zu einem Dokumentarfilm über die zweitplatzierte, weltbekannte Kunstturnerin Simone Biles erstellt worden waren. Die Regisseurin des Dokumentarfilms – geschockt über den Ausgang des Schiedsverfahrens, der inzwischen durch die Medien gegangen war – hatte die Trainerin am 11. August 2024 kontaktiert und diese auf die Aufnahmen aufmerksam gemacht. Den für den Dokumentarfilm erstellten Video- und Tonbild-Aufzeichnungen lässt sich die Einsprache der Beschwerdeführerin und deren exakten Zeitpunkt entnehmen. Sie zeigen mit der geforderten Deutlichkeit, dass die Einsprache der Beschwerdeführerin am Final innerhalb einer Minute und damit rechtzeitig erfolgt ist.
- 8 Die Beschwerdeführerin ersuchte das CAS Panel gleichentags um Berücksichtigung der zwischenzeitlich von der Regisseurin am 11. August 2024 zur Verfügung gestellten Video- und Tonbild-Aufzeichnungen und um eine Wiedererwägung des Entscheids. Das CAS Panel trat auf das Gesuch indessen nicht ein. Wie in dieser Beschwerde dargelegt, ist nicht abschliessend geklärt, ob ein CAS-Schiedsspruch bereits mit der Eröffnung des Dispositivs endgültig und rechtskräftig wird oder erst mit der Eröffnung des begründeten Entscheids. Ist Letzteres der Fall, hätte das CAS Panel das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin i.S.v. Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG verletzt. In ersterem Fall stellt das Auffinden des neuen Beweismittels einen Revisionsgrund nach Art. 190a Abs. 1 lit. a IPRG dar. Aufgrund der ungeklärten Rechtslage sieht sich die Beschwerdeführerin gezwungen, sowohl in Bälde ein separates Revisionsgesuch einzureichen, als auch die fehlende Berücksichtigung des neuen Beweismittels im Rahmen der vorliegenden Beschwerde mit der Rüge der Gehörsverletzung geltend zu machen.

II. Formelles

9 Die Unterzeichneten sind gehörig bevollmächtigt.

Beweis:

— Vollmacht vom 21. August 2024

Vollmacht A

10 Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde ist der Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 in den Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16 (der **Schiedsspruch**), den ein Panel der CAS Ad Hoc Division für die Olympischen Spiele 2024 mit Sitz in Lausanne nach Massgabe der *CAS Arbitration Rules for the Olympic Games (CAS OG Rules)* gefällt hat.

Beweis:

— Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024

Beilage 1

— CAS Arbitration Rules for the Olympic Games (Version 2021)

Beilage 2

11 Der Schiedsspruch umfasst einen Entscheid über zwei separat eingereichte *Applications*, die unter den Verfahrensnummern CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16 registriert wurden (Schiedsspruch, Rz. 12). Die beiden Verfahren wurden alsdann konsolidiert (vgl. Schiedsspruch, Rz. 14). Die vorliegende Beschwerde richtet sich formell gegen den Schiedsspruch (betreffend beide Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16); angefochten wird aber nur das Dispositiv betreffend das Verfahren CAS OG 24-15 (vgl. vorstehende Rechtsbegehren).

Beweis:

— Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024

Beilage 1

12 Das Schiedsgericht bestand aus den Herren Dr. Hamid G. Gharavi (Vorsitzender), Prof. Philippe Sands KC und Prof. Song Lu (vgl. Schiedsspruch, Rz. 14; dazu hinten, Rz. 75).

13 Das Schiedsverfahren hatte seine Grundlage in den als *Conditions of Participation for NOC Delegation Members, Games of the XXXIII Olympiad Paris 2024* bezeichneten Teilnahmebedingungen, welche die Beschwerdeführerin am 1. Januar 2024 unterzeichnete (Beilage 3). Diese enthalten in Ziff. 7 eine Schiedsvereinbarung für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Olympischen Spielen 2024 (die **Schiedsvereinbarung**; Beilage 3, S. 5):

"The Court of Arbitration for Sport is exclusively competent to finally settle all disputes arising in connection with my participation in the Games

Unless otherwise agreed in writing by the IOC, any dispute or claim arising in connection with my participation at the Games, not resolved after exhaustion of the legal remedies established by my NOC [National Olympic Committee], the International Federation governing my sport, Paris 2024 and the IOC, shall be submitted exclusively to the Court of Arbitration for Sport ('CAS') for final and binding arbitration in accordance with the Arbitration Rules for the Olympic Games, and the Code of Sports-related Arbitration.

The seat of arbitration shall be in Lausanne, Switzerland and the language of the proceedings English. The decisions of the CAS shall be final, binding and non-appealable, subject to the action to set aside to the Swiss Federal Tribunal.

I hereby waive my right to bring any claim, arbitration or litigation, or seek any other form of relief, including request for provisional measures, in any other court or tribunal, unless otherwise agreed in writing by the IOC." (Hervorhebungen im Original)

Beweis:

- Conditions of Participation, von der Beschwerdeführerin unterzeichnet am 1. Januar 2024 Beilage 3

14 Die Schiedsvereinbarung setzt Art. 61 Abs. 2 der Olympischen Charta um, welche ebenfalls die ausschliessliche Zuständigkeit des CAS für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Olympischen Spielen 2024 vorsieht (vgl. Schiedsspruch, Rz. 87).

Beweis:

- Olympische Charta (Version vom 23. Juli 2024) Beilage 4

15 Sitz des Schiedsgerichts war Lausanne (Schiedsspruch, Rz. 98). Die Beschwerdeführerin hatte ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung ausserhalb der Schweiz (hinten, Rz. 25). Die vorliegende Beschwerde richtet sich daher nach den Regeln über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gemäss dem 12. Kapitel des IPRG (vgl. Art. 176 Abs. 1 IPRG).

16 Der Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 ist ein Endentscheid. Als solcher ist er gemäss den in Art. 190 Abs. 2 lit. a–e IPRG genannten Gründen anfechtbar. Die Beschwerdeführerin rügt vorliegend, dass das Schiedsgericht vorschriftswidrig zusammengesetzt war (vgl. hinten, Rz. 139 ff.) und dass es die Grundsätze der Gleichbehandlung der Parteien und des rechtlichen Gehörs verletzt hat (vgl. hinten, Rz. 183 ff.). Zur detaillierten Begründung dieser Rügen siehe Rz. 138 ff. hiernach (Art. 77 Abs. 3 BGG).

17 Der Schiedsspruch wurde der Beschwerdeführerin wie folgt zugestellt:

- Das Dispositiv ("*operative part*") des Schiedsspruchs wurde der Beschwerdeführerin am 10. August 2024 zugestellt.
- Der begründete Schiedsspruch wurde der Beschwerdeführerin am 14. August 2024 zugestellt.

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024, Seite 29 Beilage 1

18 Aufgrund des Fristenstillstands nach Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG endet die dreissigtägige Beschwerdefrist am 16. September 2024. Die vorliegende Beschwerde erfolgt daher fristgerecht.

- 19 Die Beschwerdelegitimation richtet sich nach Art. 76 BGG. Danach ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung dieses Entscheids hat. Die Beschwerdeführerin erfüllt diese Voraussetzungen, da sie am Verfahren vor dem CAS Panel teilgenommen hat und ihre Rechtsbegehren abgewiesen wurden (vgl. Schiedsspruch, Rz. 78, wonach die Beschwerdeführerin schriftliche und mündliche Eingaben gemacht hat, und Rz. 81, wonach die Beschwerdeführerin den Standpunkt der Beklagten im Schiedsverfahren, d.h. der Beschwerdegegnerin 4 im vorliegenden Beschwerdeverfahren, stützte und die Position vertrat, die Einsprache sei vor Ablauf einer Minute erfolgt; vgl. sodann Dispositivziffer Nr. 1–3 des Schiedsspruchs, wonach das CAS Panel die *Application* der Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 teilweise guthiess [Dispositivziffer Nr. 1], feststellte, dass die Einsprache der Beschwerdeführerin nach Ablauf einer Minute erfolgt sei [Dispositivziffer Nr. 2], und die Beschwerdeführerin daher auf die ursprüngliche Punktzahl zurücksetzte [Dispositivziffer Nr. 3]).
- 20 Die Beschwerde in Zivilsachen gegen Entscheide internationaler Schiedsgerichte ist gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG ungeachtet des Streitwerts zulässig.
- 21 Gemäss Art. 54 Abs. 3 BGG und der Praxis der I. zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts¹ verzichtet die Beschwerdeführerin auf die Einreichung von Übersetzungen zu englischsprachigen Beilagen, Dokumenten, Prozessakten oder Zitaten. Sollten diese zu übersetzen sein, reicht die Beschwerdeführerin in angemessener Frist Übersetzungen nach.
- 22 Die Zeitangaben in dieser Beschwerdeschrift beziehen sich auf Mitteleuropäische Zeit (**MEZ**), sofern keine andere Angabe vermerkt ist.

III. Sachverhalt

A. Vorbemerkung

- 23 Gemäss Art. 105 Abs. 1 BGG legt das Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Demgegenüber überprüft es bei Schiedsbeschwerden die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsspruchs nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen i.S.v. Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden.
- 24 Vorliegend erhebt die Beschwerdeführerin nebst dem Beschwerdegrund der unrichtigen Zusammensetzung des CAS Panels (Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG, hinten, Rz. 139 ff.) auch den Beschwerdegrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 190 Abs. 2 lit. d

¹ Vgl. BGer 4A_508/2013 vom 27. Mai 2014, E. 1; BGer 4A_450/2013 vom 7. April 2014, E. 1.

IPRG, hinten, Rz. 183 ff.). Letztere Rüge erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin am 11. August 2024 beim CAS Panel Video- und Tonbild-Aufzeichnungen einreichte, welche die Rechtzeitigkeit der Einsprache der Beschwerdeführerin belegen (vgl. insb. hinten, Rz. 64 ff.). Das CAS Panel hat die entsprechende Eingabe der Beschwerdeführerin mit dem neuen Beweismittel jedoch nicht berücksichtigt (hinten, Rz. 128). Vor dem Hintergrund der Rüge der Gehörsverletzung wird die Beschwerdeführerin in der nachfolgenden Sachverhaltsdarstellung auf die entsprechenden Video- und Tonbild-Aufzeichnungen eingehen (hinten, Rz. 64 ff.) und die Sachverhaltsfeststellungen des CAS Panels betreffend die Rechtzeitigkeit der Einsprache widerlegen (vgl. dazu im Einzelnen Rz. 100 ff. und 114). Auch für die Rüge der falschen Zusammensetzung wird die Beschwerdeführerin auf die relevanten Tatsachen eingehen, da diese der Beschwerdeführerin erst nach Erlass des Schiedsspruchs bekannt geworden sind (hinten, Rz. 129 ff.).

B. Parteien

1. Beschwerdeführerin

²⁵ Die Beschwerdeführerin, geboren am 15. April 2001 und wohnhaft in Conroe, Texas, USA, ist eine U.S.-amerikanische Kunstturnerin (Schiedsspruch, Rz. 3). Bei den Olympischen Spielen 2024 turnte sie am 5. August 2024 für die USA im Bodenturnen-Final der Frauen (Schiedsspruch, Rz. 5). Die Trainer der Beschwerdeführerin sind Cécile Canqueteau-Landi und Laurent Landi (vgl. Schiedsspruch, Rz. 42).

²⁶ Die Beschwerdeführerin wurde in der Rolle einer *Interested Party* in das Schiedsverfahren einbezogen (Schiedsspruch, Rz. 3).

2. Beschwerdegegnerin 1

²⁷ Die Beschwerdegegnerin 1 ist der nationale Turnverband Rumäniens (Schiedsspruch, Rz. 1). Es handelt sich um eine vom rumänischen Staat kontrollierte juristische Person gemäss Art. 35 ff. des rumänischen Sportgesetzes.

Beweis:

- Statuten der Beschwerdegegnerin 1 vom 2021 mitsamt maschineller Übersetzung Beilage 5
- Gesetz Nr. 69/2000 vom 28. April 2000 über Sport und Sportunterricht von Rumänien mitsamt maschineller Übersetzung Beilage 6

²⁸ Die Beschwerdegegnerin 1 ist gemäss ihren Statuten zwar privatrechtlich organisiert (Beilage 5, Art. 2), doch handelt sich um eine "*Organisation im nationalen Interesse*" (Beilage 5, Art. 1; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 des rumänischen Sportgesetzes [Beilage 6]). Die Beschwerdegegnerin 1 existiert denn auch kraft einer staatlichen Konzession und untersteht der Aufsicht und Kontrolle des rumänischen Ministeriums für Jugend und Sport (Art. 35 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 des rumänischen Sportgesetzes [Beilage 6]).

Gemäss ihren Statuten hat das rumänische Ministerium für Jugend und Sport unter anderem auch die Teilnahme von Athletinnen und Athleten an internationalen Wettkämpfen zu genehmigen (Beilage 5, Art. 10).

- Statuten der Beschwerdegegnerin 1 vom 2021 mitsamt maschineller Übersetzung Beilage 5
- Gesetz Nr. 69/2000 vom 28. April 2000 über Sport und Sportunterricht von Rumänien mitsamt maschineller Übersetzung Beilage 6

29 Die Beschwerdegegnerin 1 ist auch Mitglied der Beschwerdebeteiligten 4, die gemäss Art. 20 des rumänischen Sportgesetzes ebenfalls nationale Interessen verfolgt (Beilage 6, S. 9; hinten, Rz. 42 f.).

30 Die Beschwerdegegnerin 1 war *Applicant* im Schiedsverfahren vor dem CAS Panel (vgl. Schiedsspruch, Rz. 1).

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 Beilage 1

3. Beschwerdegegnerinnen 2 und 3

31 Die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 sind rumänische Kunstturnerinnen (Schiedsspruch, Rz. 1). Wie die Beschwerdeführerin turnten sie an den Olympischen Spielen 2024 am 5. August 2024 beide im Final der Disziplin "Boden Frauen" für Rumänien (vgl. Schiedsspruch, Rz. 5). Die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 repräsentierten somit an den Olympischen Spielen 2024 Rumänien.

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 Beilage 1

32 Die Beschwerdegegnerin 2 war *Applicant* im Verfahren CAS OG 24/15; die Beschwerdegegnerin 3 war *Applicant* im Verfahren CAS OG 24/16 (vgl. Schiedsspruch, Rz. 1).

Beweis:

- Schiedsspruch vom 10. bzw. 14. August 2024 Beilage 1

4. Beschwerdegegnerin 4

33 Die Beschwerdegegnerin 4 ist der internationale Dachsportverband in der Disziplin Kunstturnen (vgl. Schiedsspruch, Rz. 2). Sie war im Rahmen der Olympischen Spiele 2024 für die Durchführung sämtlicher Wettkämpfe im Bereich des Kunstturnens verantwortlich. Dies umfasste die Organisation, Überwachung und Sicherstellung, dass alle Turnwettkämpfe gemäss den einschlägigen Standards und Regeln durchgeführt wurden (vgl. Art. 46 Abs. 1 der Olympischen Charta). Die FIG war entsprechend für das streitgegenständliche Final der Disziplin Bodenturnen der Frauen verantwortlich.

Beweis:

- Olympische Charta (Version vom 23. Juli 2024) Beilage 4

34 Donatella Sacchi ist die Präsidentin des *Women's Artistic Gymnastics Technical Committee* der FIG (vgl. Schiedsspruch, S. 2). In dieser Funktion war sie Kampfrichterin und Mitglied der *Superior Jury*, welche über die namens der Beschwerdeführerin erhobene Einsprache entschied (dazu ausführlich hinten, Rz. 66 ff.).

35 Die Beschwerdegegnerin 4 wie auch Donatella Sacchi waren *Respondents* im Schiedsverfahren. Das Schiedsgericht hat allerdings die Zuständigkeit gegenüber Donatella Sacchi verneint (Schiedsspruch, Rz. 91).

5. Beschwerdebeteiligte 1

36 Die Beschwerdebeteiligte 1 ist das *International Olympic Committee (IOC)*. Das IOC ist als Verein nach Schweizer Recht organisiert und richtet die Olympischen Spiele aus. Gemäss Art. 56 der Olympischen Charta steht dem IOC das Recht zur Vergabe der Medaillen zu.

Beweis:

— Olympische Charta (Version vom 23. Juli 2024)

Beilage 4

37 Die Beschwerdebeteiligte 1 wurde in der Rolle einer *Interested Party* in das Schiedsverfahren einbezogen (Schiedsspruch, Rz. 3).

6. Beschwerdebeteiligte 2

38 Die Beschwerdebeteiligte 2 ist der nationale Dachverband für das Kunstturnen in den USA (vgl. Schiedsspruch, Rz. 2). USAG ist Mitglied der Beschwerdebeteiligten 3 und der Beschwerdegegnerin 4.

39 Auch die Beschwerdebeteiligte 2 wurde in der Rolle einer *Interested Party* in das Schiedsverfahren einbezogen (Schiedsspruch, Rz. 3).

7. Beschwerdebeteiligte 3

40 Die Beschwerdebeteiligte 3 ist das Nationale Olympische und Paralympische Komitee der USA (vgl. Schiedsspruch, Rz. 2). USOPC war zuständig für die Selektion der Athletinnen und Athleten für die Olympischen Spiele 2024.

41 Die Beschwerdebeteiligte 3 wurde ebenfalls in der Rolle einer *Interested Party* in das Schiedsverfahren einbezogen (Schiedsspruch, Rz. 3).

8. Beschwerdebeteiligte 4

42 Die Beschwerdebeteiligte 4 ist das Nationale Olympische Komitee von Rumänien.

43 Die Beschwerdebeteiligte 4 wurde in den *Applications* der Beschwerdegegnerinnen 1–3 im Schiedsverfahren als *Interested Party* bezeichnet (Schiedsspruch, Rz. 3).

C. Dem Schiedsverfahren zugrunde liegender Sachverhalt

1. Das olympische Final im Bodenturnen der Frauen vom 5. August 2024

44 Gegenstand des Schiedsverfahrens ist das am 5. August 2024 ab 14:23 Uhr in der Bercy Arena ausgetragene Final im Bodenturnen ("*Floor Exercise*") der Frauen anlässlich der Olympischen Spiele 2024 (vgl. Schiedsspruch, Rz. 5).

45 Im Final traten neben sechs weiteren Athletinnen auch die Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 als fünfte und achte Teilnehmerin sowie die Beschwerdeführerin als neunte und damit letzte Teilnehmerin an (vgl. Schiedsspruch, Rz. 5 ff.).

46 Die im Final präsentierte Bodenkür setzte sich aus einer Kombination von akrobatischen Elementen, wie z.B. Überschlägen oder Salti, Verbindungsteilen und gymnastischen Elementen zusammen. Das Programm der Kür der Beschwerdeführerin beinhaltete unter anderem ein gymnastisches Element, das als "*Gogean*" oder "*Split Leap 1.5*" bezeichnet wird. Dabei springt die Turnerin in die Luft und streckt die Beine in eine Spagatposition, während sie gleichzeitig eine eineinhalbfache Drehung (540-Grad-Drehung) ausführt.

2. Die Regeln der FIG über die Bewertung der Kür und mögliche Einsprachen dagegen

47 Die Bewertung im Kunstturnen der Frauen wird durch die Regeln der Beschwerdegegnerin 4 geregelt, darunter insbesondere den *2022–2024 Code of Points Womens' Artistic Gymnastics* (Beilage 7, vgl. Schiedsspruch, Rz. 97) und die *Technical Regulations 2024* (Beilage 8, **Technical Regulations**, vgl. Schiedsspruch, Rz. 97).

Beweis:

- 2022–2024 Code of Points Womens' Artistic Gymnastics der Beschwerdegegnerin 4 Beilage 7
- FIG Technical Regulations 2024 Beilage 8

48 Die Punktzahl für die Kür setzt sich aus einer Note für ihren Schwierigkeitsgrad (*Difficulty Score*, kurz **D-Score**) und einer Note für ihre Ausführung (*Execution Score*, kurz **E-Score**) zusammen, abzüglich eventueller Strafpunkte (Schiedsspruch, Rz. 6; Beilage 7, Art. 6.2 lit. c). Der D-Score wird von einem Panel von zwei Kampfrichtern beurteilt und ergibt sich aus der Summe der Schwierigkeitsgrade der einzelnen Elemente der Kür. Ein separates, vierköpfiges Panel befindet über den E-Score (Beilage 7, Art. 5.3).

49 Als Beispiel für die Bestimmung des D-Scores kann der *Gogean*-Sprung erwähnt werden: Führt die Turnerin den *Gogean* mit einer vollen 540-Grad-Drehung aus, beträgt der D-Score für dieses Element 0.4 Punkte. Beträgt die Drehung der Turnerin mehr als 360 Grad, aber weniger als 540 Grad, wird der Sprung als "*Tour Jeté*" und nicht als *Gogean* gewertet, mit der Folge, dass der D-Score lediglich 0.3 Punkte beträgt (Beilage 7, S. 30 und 203).

50 Nach Abschluss der Kür und Bekanntgabe der Benotung kann die Trainerin bzw. der Trainer der Turnerin eine Korrektur des D-Scores beantragen, indem eine Einsprache (sog. *Inquiry*) erhoben wird (Art. 8.5 Abs. 1 und 4 *Technical Regulations*). Das Verfahren für die Erhebung einer Einsprache ist in Art. 8.5 *Technical Regulations* geregelt und verläuft in zwei Stufen.

- In einem ersten Schritt ist die Einsprache **mündlich zu erheben** (sog. **Verbal Inquiry**), und zwar unmittelbar nach der Bekanntgabe der Benotung und jedenfalls spätestens bis vor der Bekanntgabe der Benotung der folgenden Turnerin (Art. 8.5 Abs. 1 *Technical Regulations*). Für die letzte Turnerin eines Durchgangs ist die *Verbal Inquiry* bis spätestens eine Minute nach der Anzeige der Benotung auf der Anzeigetafel zu erheben (Art. 8.5 Abs. 3 *Technical Regulations*; vgl. auch Schiedsspruch, Rz. 100 und 127). Die Einsprache ist gegenüber einer hierfür von der Beschwerdegegnerin 4 designierten Person zu erheben. Diese hat den Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* schriftlich oder elektronisch festzuhalten (Art. 8.5 Abs. 3 *Technical Regulations*; an den Olympischen Spielen 2024 wurde die *Verbal Inquiry* elektronisch erfasst):

"[Abs. 1] Inquiries for the Difficulty score* are allowed, provided that they are made verbally immediately after the publication of the score or at the very latest before the score of the following gymnast/athlete or group is shown.

[...]

[Abs. 3] For the last gymnast or group of a rotation, this limit is **one (1) minute after the score is shown on the scoreboard**. The person designated to receive the **verbal inquiry** has to note the time of receiving it and this starts the procedure." (Hervorhebungen hinzugefügt)

- In einem zweiten Schritt muss die *Verbal Inquiry* schriftlich bestätigt werden. Diese auch als *Written Inquiry* bezeichnete Bestätigung muss innerhalb von maximal vier Minuten nach der *Verbal Inquiry* erfolgen (Art. 8.5 Abs. 8 *Technical Regulations*; vgl. Schiedsspruch, Rz. 127). Bei den Olympischen Spielen 2024 erfolgte die *Written Inquiry* indessen ebenfalls durch mündliche Erklärung gegenüber einer von der Beschwerdegegnerin 4 designierten Person, welche die *Written Inquiry* ebenfalls in elektronischer Form auf einem Computer aufzeichnete.

"[Abs. 8] The inquiry must be **confirmed** as soon as possible **in writing**, but **within four (4) minutes at the latest after the verbal inquiry** [...]." (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— FIG Technical Regulations 2024

Beilage 8

51 Die sog. *Superior Jury*, ein weiteres Panel von Kampfrichtern, prüft alsdann anhand von Videoaufnahmen die Berechtigung der Einsprache. Anschliessend trifft die *Superior Jury* eine Entscheidung über den D-Score der Turnerin (Art. 8.5 Abs. 10 *Technical Regulations*).

Beweis:

— FIG Technical Regulations 2024

Beilage 8

- 52 Für die Olympischen Spiele 2024 rekrutierte der Französische Turnverband für die FIG eine Gruppe akkreditierter, sog. *National Technical Officials* (im Folgenden **Technische AssistentInnen**), die unter anderem für die Entgegennahme und Aufzeichnung von Einsprachen zuständig waren (Schiedsspruch, Rz. 128; Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024 [**Verhandlungsprotokoll**], S. 25 / Rz. 24 ff.²). Die FIG führte jedoch keine Aufzeichnungen darüber, welche Technischen AssistentInnen bei den Olympischen Spielen 2024 konkret für die Entgegennahme der Einsprachen verantwortlich waren (vgl. Schiedsspruch, Rz. 126 ff.; Verhandlungsprotokoll, S. 25 / Rz. 24 ff.). Somit konnte die FIG im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht in Erfahrung bringen, welche Technische AssistentIn eine bestimmte Einsprache entgegengenommen hat. Die Beschwerdeführerin 4 informierte oder schulte diese Personen auch nicht darüber bzw. darin, wie die Einsprachen ordnungsgemäss entgegenzunehmen und aufzuzeichnen sind (vgl. Schiedsspruch, Rz. 134 ff.; Verhandlungsprotokoll, S. 38 / Rz. 23 ff.).

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024

Beilage 9

— Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (auf USB-Stick)

Beilage 10

- 53 Omega, der offizielle Zeitnehmer der Olympischen Spiele 2024, stellte ein Computersystem zur manuellen Aufzeichnung der Einsprachen durch die Technischen AssistentInnen zur Verfügung (das **Omega-System**) (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 25 / Rz. 10 ff. und S. 29 / Rz. 8 ff.). Konkret wurden sowohl (i) der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* als auch (ii) der Zeitpunkt und Inhalt der *Written Inquiry* durch die Technischen AssistentInnen mittels Eingabe auf einem Tablet **manuell** aufgezeichnet (Schiedsspruch, Rz. 127 f.; Verhandlungsprotokoll, S. 24, Rz. 11 ff.).
- 54 Mit der Eingabe wurden die *Verbal Inquiry* und die *Written Inquiry* je separat automatisch elektronisch an die *Superior Jury* übermittelt (vgl. Schiedsspruch, Rz. 127; Verhandlungsprotokoll, S. 24 / Rz. 11 ff., insbesondere Rz. 20). **Das Omega-System enthält indessen keinen Mechanismus, mit dem in Echtzeit die Erhebung der Verbal Inquiry bestätigt und somit festgestellt werden kann, ob eine Einsprache innerhalb der Ein-Minuten-Frist gemäss Art. 8.5 Abs. 3 Technical Regulations erhoben wurde** (Schiedsspruch, Rz. 134; Verhandlungsprotokoll, S. 30 / Rz. 5 ff.).
- 55 Die für das Final verantwortlichen Technischen Assistentinnen – zwei Damen in weisser Kleidung – sassen während des Finals an einem Tisch unmittelbar neben dem Turnboden und nur wenige Meter neben dem ebenfalls an den Turnboden angrenzenden, auch als *Floor Sitting Area* bezeichneten Bereich, wo sich die Turnerinnen und ihre Trainer aufhielten (Beilage 11, 15:32:57 Uhr; vgl. auch Schiedsspruch, Rz. 127).

² Die Beschwerdeführerin hat die Audio-Aufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (Beilage 10) für die Zwecke der vorliegenden Beschwerde von einem professionellen Court-Reporting-Dienstleister transkribieren lassen (hinten, Rz. 103).

Beweis:

— Videoaufnahmen von The Religion of Sports Media, Inc. vom 5. August 2024, 15:29:11 - 15:35:59 Uhr MEZ (auf USB-Stick)

Beilage 11

3. Die Küren der Beschwerdegegnerinnen 2 und 3

56 Die Beschwerdegegnerin 2 absolvierte ihre Kür als fünfte Turnerin des Finals. Sie erzielte eine Gesamtpunktzahl von 13.700. Nachdem die sechste und siebte Turnerin – Rebeca Andrade (Brasilien) und Simone Biles (USA) ihre Küren absolviert hatten, belegte die Beschwerdegegnerin 2 den dritten Rang (Schiedsspruch, Rz. 6).

57 Die Beschwerdegegnerin 3 absolvierte als achte Athletin ihre Kür. Sie erzielte die gleiche Gesamtpunktzahl wie die Beschwerdegegnerin 2. Da bei gleicher Gesamtpunktzahl der E-Score entscheidend ist (Beilage 8, Art. 8.2 i.V.m. Art. 7.2.3 *Technical Regulations*), rangierte die Beschwerdegegnerin 3 in der Folge auf dem vierten Platz (Schiedsspruch, Rz. 7 f. und 146).

4. Die Kür der Beschwerdeführerin

4.1 Die Kür der Beschwerdeführerin und ihre vorläufige Benotung

58 Kurz vor 15:30 Uhr betrat die Beschwerdeführerin als letzte Athletin den Turnboden, um ihre Kür vorzuführen. Im Verlaufe ihrer Kür zeigte die Beschwerdeführerin den bereits erwähnten *Gogean*-Sprung (vorne, Rz. 46 und 49).

59 Die Ereignisse der darauffolgenden Minuten sind in unbearbeitetem Video- und Tonmaterial festgehalten, das von der U.S.-amerikanischen Produktionsfirma The Religion of Sports Media, Inc. (**RoS**) für einen Dokumentarfilm über Simone Biles³ aufgenommen wurde (dazu ausführlich hinten, Rz. 64 f.). RoS hatte drei Kameras vor Ort (A-Cam [Videofenster unten links], B-Cam [Videofenster unten rechts] und C-Cam [Videofenster oben rechts]). Das Filmmaterial von RoS (das **RoS-Video**⁴) umfasst auch die Live-Übertragung des U.S.-amerikanischen Fernsehsenders NBC (Videofenster oben links) und von Olympic Broadcasting Services (**OBS**) (Videofenster im Zentrum). Das RoS-Video beinhaltet zudem eine laufende Uhr (**RoS-Uhr**).

Beweis:

— Videoaufnahmen von The Religion of Sports Media, Inc. vom 5. August 2024, 15:29:11 - 15:35:59 Uhr MEZ (auf USB-Stick)

Beilage 11

60 Die Beschwerdeführerin reichte das RoS-Video am 11. August 2024 bei der CAS Ad Hoc Division ein; diese berücksichtigte es allerdings nicht (dazu ausführlich hinten,

³ Simone Biles ist die erfolgreichste Kunstturnerin der Sportgeschichte. Aufgrund ihres internationalen Ruhms und ihrer Millionen Anhänger weltweit wurde während der Olympischen Spiele 2024 eine Netflix-Dokumentation über sie produziert.

⁴ Das RoS-Video ist als Beweismittel auf einem USB-Stick beigelegt (Beilage 11) und unter folgendem Link abrufbar:

Rz. 111 ff.). Diesen Umstand ficht die Beschwerdeführerin mit der vorliegenden Beschwerde unter anderem an.

- 61 Die Beschwerdeführerin beendete ihre Kür laut der Uhr, die mit dem RoS-Video verbunden war, um **15:29:23 Uhr**. Nachfolgend genannte Zeiten beziehen sich jeweils ebenfalls auf die Uhr des RoS-Videos.
- 62 Um **15:31:52 Uhr** wurde das Ergebnis der Beschwerdeführerin angezeigt. Die ursprünglich veröffentlichte Punktzahl der Beschwerdeführerin betrug 13.666, einschliesslich einem D-Score von 5.800. Ausgehend von dieser Punktzahl mussten der Beschwerdeführerin für den *Gogean*-Sprung 0.3 Punkte zuerkannt worden sein, was einem "unvollständigen" *Gogean*-Sprung, einem sog. "*Tour Jeté*", entspricht (dazu vorne, Rz. 49).
- 63 Damit belegte die Beschwerdeführerin vorläufig den fünften Platz, hinter den Beschwerdegegnerinnen 2 und 3.

4.2 Rechtzeitige mündliche Einsprache der Beschwerdeführerin

- 64 Während der 60 Sekunden, die unmittelbar auf die Anzeige der Benotung der Beschwerdeführerin auf der Anzeigetafel um **15:31:52 Uhr** folgten, ereigneten sich folgende Geschehnisse, die im RoS-Video detailliert dokumentiert sind (Beilage 11; wiederum beziehen sich die nachfolgenden Zeitangaben auf die RoS-Uhr):
- **15:32:07 Uhr** (15 Sekunden nach Anzeige): Die Beschwerdeführerin umarmt Cécile Canqueteau-Landi (Beilage 11).
 - **15:32:33 Uhr** (41 Sekunden nach Anzeige): Cécile Canqueteau-Landi sagt zu Laurent Landi: "*What about Jordan? [Do] you want to try? 5.8.*" Laurent Landi antwortet: "*Vas-y ! Fais-le !*" (Beilage 11).
 - **15:32:39 Uhr** (47 Sekunden nach Anzeige): Die OBS-Live-Übertragung zeigt, wie sich Cécile Canqueteau-Landi nach rechts wendet, um zügig zum Tisch der beiden für die Entgegennahme von Einsprachen zuständigen Technischen Assistentinnen zu laufen (Beilage 11; vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 67 / Rz. 23 und S. 71, Rz. 24). Wie bereits erwähnt, war dieser Tisch nur wenige Meter von der *Floor Sitting Area*, wo Cécile Canqueteau-Landi gestanden hatte, entfernt (vorne, Rz. 55; vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 67 / Rz. 15 ff.; S. 71 / Rz. 14 ff.).
 - **15:32:41 Uhr (49 Sekunden** nach Anzeige): Cécile Canqueteau-Landi, die hier im RoS-Video nicht zu sehen ist, erhebt zum ersten Mal mündliche Einsprache (*Verbal Inquiry*, dazu vorne, Rz. 50) im Namen der Beschwerdeführerin. Im RoS-Video ist zu hören, wie sie deutlich und hörbar sagt: "*Inquiry for Jordan!*" (Beilage 11). Eine der beiden für die Entgegennahme von Einsprachen zuständigen, weiss gekleideten Technischen Assistentinnen nahm Augenkontakt mit ihr auf und nickte ihr zu, um den Empfang der *Verbal Inquiry* anzuzeigen (Verhandlungsprotokoll, S. 66 / Rz. 4 ff.).

- **15:32:49 Uhr (57 Sekunden** nach Anzeige): Cécile Canqueteau-Landi wiederholt die *Verbal Inquiry* im Namen der Beschwerdeführerin. Im RoS-Video kann man hören, wie sie erneut deutlich und hörbar sagt: "*Inquiry for Jordan!*" (Beilage 11).
- **15:32:51 Uhr (59 Sekunden** nach Anzeige): Cécile Canqueteau-Landi bekräftigt die *Verbal Inquiry* nochmals, indem sie abermals "*For Jordan!*" sagt (Beilage 11).
- **15:32:55 Uhr:** Cécile Canqueteau-Landi ist nun wieder in der C-Cam des RoS-Videos zu sehen, wie sie vom Tisch der beiden für die Entgegennahme von Einsprachen zuständigen Technischen Assistentinnen zur *Floor Sitting Area* zurückläuft.

65 Im Verlauf der darauffolgenden 60 Sekunden zeigt das RoS-Video die folgenden Ereignisse (Beilage 11):

- **15:32:57 Uhr:** Auf der C-Cam des RoS-Videos ist zu sehen, wie sich eine der beiden weiss gekleideten Technischen Assistentinnen von ihrem Stuhl erhebt und nach Cécile Canqueteau-Landi ruft. Eine Sekunde später zeigt das Video, wie sich Cécile Canqueteau-Landi umdreht und sich ihr zuwendet. Dann geht sie sechs Schritte zurück zum Tisch. Auf der Tonspur des RoS-Videos ist zu hören, wie die Kampfrichterin auf Französisch nach der gewünschten Note fragt: "*Il faut nous donner la note de départ en fait [...]*" (Beilage 11; vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 66 / Rz. 7 ff.). Mit "*note de départ*" ist der angebotene D-Score der Beschwerdeführerin, die für die *Written Inquiry* gebraucht wird, gemeint.
- **15:33:05 Uhr:** Cécile Canqueteau-Landi antwortet: "5.9" (vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 66 / Rz. 9). Die C-Cam zeigt, wie sich die Technische Assistentin über ein Tablet – wohl das Omega-System (vorne, Rz. 53) – beugt und es berührt. Cécile Canqueteau-Landi steht daneben und beobachtet sie (Beilage 11; vgl. auch Verhandlungsprotokoll, S. 66 / Rz. 12 f.).
- **15:33:15 Uhr:** Die C-Cam zeigt, wie sich Cécile Canqueteau-Landi vom Tisch abwendet und beginnt, langsam zur *Floor Sitting Area* zurückzugehen (Beilage 11).
- **15:33:29 Uhr:** Cécile Canqueteau-Landi tritt wieder in das Bild der NBC-Live-Kamera ein, die auf die Beschwerdeführerin, Simone Biles und Laurent Landi (Ehemann von Cécile Canqueteau-Landi und ebenfalls Trainer der Beschwerdeführerin) gerichtet ist (Beilage 11).

4.3 Gutheissung der Einsprache durch die *Superior Jury* und nachträgliche Erhöhung des D-Score der Beschwerdeführerin

66 Im Moment, als die Technische Assistentin die *Verbal Inquiry* der Beschwerdeführerin auf dem Tablet in das Omega-System eintippte (vorne, Rz. 65), erhielt Donatella Sacchi, als Mitglied der *Superior Jury* (vorne, Rz. 34), auf ihrem Tablet eine Benachrichtigung über den Eingang einer *Verbal Inquiry* im Namen der Beschwerdeführerin. Wenige Sekunden später erhielt sie eine weitere Benachrichtigung über den Eingang der *Written Inquiry* der Beschwerdeführerin (Verhandlungsprotokoll, S. 27 / Rz. 12 ff.):

"[I]n the tablet, it's coming **verbal inquiry**, dot, dot, dot, dot, and is kind of moving. And **immediately -- in this case, immediately, after few seconds, arrived a written inquiry** with all data." (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

- Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024 Beilage 9
- Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (auf USB-Stick) Beilage 10

- 67 Zu keinem Zeitpunkt erhielten Donatella Sacchi oder andere Mitglieder der *Superior Jury* eine Benachrichtigung, die in irgendeiner Weise auf eine verspätete Erhebung der Einsprache hindeutete (Schiedsspruch, Rz. 127). Die *Superior Jury* erhielt auch keine Daten, aus denen hervorging, wie viel Zeit zwischen der Bekanntgabe der Benotung der Beschwerdeführerin auf der Anzeigetafel und der Erhebung ihrer *Verbal Inquiry* verstrichen war. Nach der Zeugenaussage von Donatella Sacchi im Schiedsverfahren hätte sie eine Benachrichtigung erwartet, wie etwa ein blinkendes orangefarbenes oder rotes Signal im Omega-System, wenn die Einsprache verspätet eingereicht worden wäre (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 24 / Rz. 22 ff.; Schiedsspruch, Rz. 127).
- 68 Nach Erhalt der Einsprache überprüfte die *Superior Jury* Teile der Videoaufnahme der Kür der Beschwerdeführerin. Sie stellten beim *Gogean*-Element eine ausreichende Drehung der Beschwerdeführerin fest, um dieses Element nach den Wertungsvorschriften mit 0.4 Punkten zu bewerten (Schiedsspruch, Rz. 141; vgl. dazu vorne, Rz. 49). Sie erhöhten daher den D-Score auf 5.900 (Schiedsspruch, Rz. 10).
- 69 Die Korrektur durch die *Superior Jury* führte zu einer Gesamtpunktzahl der Beschwerdeführerin von 13.766 Punkten. Dadurch belegte die Beschwerdeführerin den dritten Platz (vgl. Schiedsspruch, Rz. 10 f.).
- 70 Noch am selben Nachmittag stand die Beschwerdeführerin anlässlich der Medaillenverleihung zusammen mit Rebeca Andrade (Siegerin, Brasilien) und Simone Biles (Zweitplatzierte, USA) auf dem Podium und erhielt die Bronzemedaille (vgl. Schiedsspruch, Rz. 11).

D. Ablauf des Schiedsverfahrens

1. Einleitung des Schiedsverfahrens und fehlende Notifikation der Beschwerdeführerin durch die CAS Ad Hoc Division

- 71 Am 6. August 2024, 10:04 und 13:47 Uhr, leitete die Beschwerdegegnerin 1 zwei Schiedsverfahren bei der CAS Ad Hoc Division ein (Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16), wobei sie Donatella Sacchi als (einzige) Beklagte und die Beschwerdebeteiligte 4 als weitere Verfahrensbeteiligte (*Interested Party*) aufführte (Schiedsspruch, Rz. 12). Weder die Beschwerdeführerin noch die Beschwerdebeteiligten 2 und 3 wurden als Beklagte oder *Interested Parties* genannt.
- In ihrem ersten, unter der **Verfahrensnummer CAS OG 24-15** registrierten Schriftsatz beanstandete die Beschwerdegegnerin 1 die Gutheissung der Einsprache der

Beschwerdeführerin durch die *Superior Jury*, wodurch diese vom ursprünglich fünften auf den dritten Platz gerückt war. Dies mit der Begründung, die nachträgliche Erhöhung des D-Score der Beschwerdeführerin durch die *Superior Jury* sei un gerechtfertigt gewesen, da die Beschwerdeführerin den *Gogean*-Sprung angeblich nicht mit der erforderlichen 540-Grad-Drehung absolviert habe. Die Rechtzeitigkeit der Einsprache wurde nicht thematisiert (vgl. Beilage 12).

- Im zweiten, unter der **Verfahrensnummer CAS OG 24-16** registrierten Schriftsatz beanstandete die Beschwerdegegnerin 1, dass der Beschwerdegegnerin 3 un gerechtfertigterweise ein Strafpunkt (hierzu vorne, Rz. 48) von 0.1 auferlegt worden war (Beilage 13).

Beweis:

- Application der Beschwerdegegnerin 1 vom 6. August 2024 (CAS OG 24-15) Beilage 12
- Application der Beschwerdegegnerin 1 vom 6. August 2024 (CAS OG 24-16) Beilage 13

72 Mit E-Mail vom 6. August 2024, 17:01 Uhr, benachrichtigte die CAS Ad Hoc Division Donatella Sacchi als Beklagte sowie ROSC, die Beschwerdeführerin, USAG und USOPC als weitere Verfahrensbeteiligte in der Rolle von *Interested Parties* über die Einleitung der beiden Schiedsverfahren (Schiedsspruch, Rz. 13; Beilage 14). Die CAS Ad Hoc Division verwendete zur Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin sowie den Beschwerde beteiligten 2 und 3 die folgenden E-Mail-Adressen (Beilage 14, S. 1; Beilage 15, S. 1; Beilage 19, S. 1):

- Beschwerdeführerin: ahefferson@usagym.org;
- USOPC: sara.pflipsen@usopc.org; und
- USAG: **debbie.shon@usagym.com**.

Beweis:

- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024, 17:01 Uhr Beilage 14
- Schreiben der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024 betreffend Einleitung Schiedsverfahren CAS OG 24/15 Beilage 15

73 Die E-Mail-Adresse, die zur Notifikation der Beschwerdeführerin verwendet wurde, enthält jedoch einen Tippfehler. Die korrekte E-Mail lautet: aheffernon@usagym.org.⁵ Auch die E-Mail-Adresse, die zur Notifikation der Beschwerde beteiligten 2 verwendet wurde, ist falsch. Die korrekte E-Mail von Debbie Shon lautet: **dshon@usagym.com**. Die Verwendung dieser E-Mail-Adressen generiert entsprechend je eine Fehlermeldung (Beilage 16; Beilage 17). Die für die Kontaktierung der Beschwerde beteiligten 3 verwendete E-Mail-Adresse, sara.pflipsen@usopc.org, wiederum war ausser Betrieb, nachdem Sara

⁵ Die Beschwerdegegnerin 1 hatte in ihrer unter der Verfahrensnummer CAS OG 24-15 registrierten *Application* vom 6. August 2024 diese E-Mail-Adresse – d.h. ohne Tippfehler – verwendet (vgl. Beilage 12, S. 2).

Pflipsen USOPC bereits vor Längerem verlassen hatte (vgl. zur korrekten Korrespondenzadresse von USOPC hinten, Rz. 88 und 90).

Beweis:

- Fehlermeldung ahefferson@usagym.org Beilage 16
- Fehlermeldung debbie.shon@usagym.com Beilage 17

74 Die CAS Ad Hoc Division und die Beschwerdegegnerinnen ignorierten jedoch diese Fehlermeldungen bzw. erkannten nicht, dass Sara Pflipsen USOPC verlassen hatte, und verwendeten mindestens **bis zum 9. August 2024** weiterhin die Empfängerliste mit den nicht funktionierenden E-Mails. Wie noch zu zeigen sein wird, führte dies dazu, dass die Beschwerdeführerin (i) **weniger als drei Stunden** vor der letztmals erstreckten Frist zur Einreichung einer Stellungnahme zu den Schriftsätzen der Beschwerdegegnerinnen 1–3 und (ii) am Vorabend der Verhandlung im Schiedsverfahren, die auf 08:00 Uhr⁶ am Folgetag angesetzt war, von der Einleitung der inzwischen vereinigten zwei Schiedsverfahren in Kenntnis gesetzt wurde (hinten, Rz. 92 ff.; vgl. Schiedsspruch, Rz. 33 ff.). Auch die Beschwerdebeteiligten 2 und 3 wurden daher erst verspätet über das Schiedsverfahren benachrichtigt (vgl. dazu hinten, Rz. 88 ff.).

Beweis:

- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024, 17:01 Uhr Beilage 14
- Schreiben der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024 betreffend Einleitung Schiedsverfahren CAS OG 24/15 Beilage 15
- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024, 17:07 Uhr Beilage 18
- Schreiben der CAS Ad Hoc Division vom 6. August 2024 betreffend Einleitung Schiedsverfahren CAS OG 24/16 Beilage 19

2. Konstituierung des Schiedsgerichts und die Offenlegung von Dr. Hamid G. Gharavi

75 Mit E-Mail vom 7. August 2024, 10:42 Uhr, informierte die CAS Ad Hoc Division die Parteien und weitere *Interested Parties* über ihre Entscheidung betreffend Konsolidierung der beiden Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16 (Schiedsspruch, Rz. 14). In derselben E-Mail informierte die CAS Ad Hoc Division über die Konstituierung des CAS Panels, welches aus Dr. Hamid G. Gharavi als Vorsitzendem (*President*) und Prof. Philippe Sands KC sowie Prof. Song Lu als beisitzenden Schiedsrichtern bestand (vgl. Schiedsspruch, Rz. 14). Erneut wurde diese E-Mail der Beschwerdeführerin und den Beschwerdebeteiligten 2 und 3 nicht zugestellt, da die CAS Ad Hoc Division abermals die vorn aufgeführten, nicht funktionierenden E-Mail-Adressen verwendete und die generierten Fehlermeldungen offenbar ignorierte.

Beweis:

- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 7. August 2024, 10:42 Uhr Beilage 20

⁶ Die Verhandlung war auf 08:00 Uhr angesetzt und wurde kurzfristig um eine halbe Stunde auf 08:30 Uhr verschoben.

- Verfügung der Ad Hoc Division vom 7. August 2024 betreffend Vereinigung der Verfahren CAS OG 24-15 und CAS OG 24-16 sowie betreffend Konstituierung des Schiedsgerichts Beilage 21

76 Die E-Mail vom 7. August 2024, 10:42 Uhr, enthielt in der Beilage die Annahme- und Unabhängigkeitserklärung von Dr. Hamid G. Gharavi (Beilage 22). Auf Seite 1 hatte Dr. Hamid G. Gharavi seine Unabhängigkeit wie folgt qualifiziert:

"I am independent of each of the parties and intend to remain so; however, I wish to call your attention to the following **facts or circumstances** which I hereafter disclose because they might be **of such a nature as to compromise my independence in the eyes of any of the parties**:" (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

- Annahme- und Unabhängigkeitserklärung von Dr. Hamid G. Gharavi vom 7. August 2024 Beilage 22

77 Dazu führte Dr. Hamid G. Gharavi aus (vgl. auch Schiedsspruch, Rz. 15):

"I represent Romania in investment arbitrations before ICSID (Cases ARB/20/15, ARB/22/13 und ARB/16/19)[.]"

Beweis:

- Annahme- und Unabhängigkeitserklärung von Dr. Hamid G. Gharavi vom 7. August 2024 Beilage 22

78 Weiter teilte die CAS Ad Hoc Division den Parteien in ihrer E-Mail vom 7. August 2024, 10:42 Uhr, mit, dass ein allfälliges Ablehnungsgesuch bis spätestens 12:00 Uhr gleichentags gestellt werden müsse.

Beweis:

- E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 7. August 2024, 10:42 Uhr Beilage 20

79 **Entgegen den Ausführungen im Schiedsspruch** (Rz. 33) wurde die Annahme- und Unabhängigkeitserklärung von Dr. Hamid G. Gharavi der Beschwerdeführerin wie auch den Beschwerdebeteiligten 2 und 3 **während des gesamten Schiedsverfahrens nicht zugestellt** (hinten, Rz. 89 ff.). Die Beschwerdeführerin hat erstmals am 27. August 2024 – längst nach Ablauf des Schiedsverfahrens – von diesem Formular Kenntnis erhalten, nachdem die Unterzeichneten auf mehrmaliges Nachfragen bei der CAS Ad Hoc Division endlich Zugang zu den Akten des Schiedsverfahrens vor dem CAS Panel erhalten hatten.

3. Der Schriftenwechsel findet drei Tage lang ohne Beteiligung der Beschwerdeführerin statt

80 Am 7. August 2024, 11:05 Uhr, forderte die CAS Ad Hoc Division die FIG zur Einreichung einer Stellungnahme sowie die Beschwerdeführerin und die weiteren *Interested Parties* zur Einreichung allfälliger *Amici Curiae Briefs* bis am 7. August 2024, 17:00 Uhr, auf (Schiedsspruch, Rz. 16). Diese Frist wurde in der Folge bis 21:00 Uhr erstreckt (Schiedsspruch, Rz. 21). Gleichzeitig informierte die CAS Ad Hoc Division, dass eine etwaige

Verhandlung am 8. August 2024, 10:00 Uhr, stattfinden werde (vgl. Schiedsspruch, Rz. 16). Auch dieses Datum wurde in der Folge verschoben (vgl. Schiedsspruch, Rz. 21, 35 und 42).

- 81 Gleichentags, 16:57 Uhr, reichten die Beschwerdegegnerinnen 1 bis 3 eine *Amended Application* ein, worin sie die Aufnahme der Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 als Klägerinnen und der Beschwerdegegnerin 4 als Beklagte beantragten (vgl. Schiedsspruch, Rz. 20). Die Rechtzeitigkeit der Einsprache (*Verbal Inquiry*) der Beschwerdeführerin wurde nach wie vor nicht thematisiert.

Beweis:

- Amended Application der Beschwerdegegnerinnen 1-3 vom 7. August 2024, 16:57 Uhr Beilage 23

- 82 Ebenfalls gleichentags, 20:42 Uhr, reichte die FIG ihren *Amicus Curiae Brief* ein, in dem sie das Verfahren in verschiedener Hinsicht beanstandete (Schiedsspruch, Rz. 22). Sie erhob unter anderem die Einrede der Unzuständigkeit des CAS Panels und beantragte, dass das Schiedsverfahren nach Massgabe von Art. 20 lit. c CAS OG Rules in das ordentliche Verfahren vor der CAS Appeals Division verwiesen werde (Beilage 24, Rz. 4 und 8.b; Schiedsspruch, Rz. 22).

Beweis:

- Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 4 vom 7. August 2024 Beilage 24

- 83 Mit Eingabe vom 8. August 2024, 13:48 Uhr, liess die Beschwerdegegnerin 4 Einsprache gegen die Klageänderung der Beschwerdegegnerin 1 und die Konstituierung der Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 als Klägerinnen erheben (vgl. Schiedsspruch, Rz. 23).

- 84 Gleichentags, 21:17 Uhr, reichten die Beschwerdegegnerinnen 1–3 ihre Replik auf den *Amicus Curiae Brief* der Beschwerdegegnerin 4 ein (Schiedsspruch, Rz. 27). Damit reichten sie ein Video ein, das angeblich zeigen soll, dass die Trainerin der Beschwerdeführerin bis 45 Sekunden nach der Anzeige der Benotung bei der Beschwerdeführerin stand und daher die Einsprache nicht rechtzeitig habe machen können (Beilage 25, S. 5). Sodann beantragten sie, dass die Beschwerdegegnerin 4 und die Beschwerdebeitragte 1 zur Offenlegung eines vollständigen Videos zu verpflichten sei, aus dem hervorgeht, ob die *Verbal Inquiry* der Beschwerdeführerin innerhalb von 60 Sekunden und damit innerhalb der Ein-Minuten Frist erhoben wurde (vgl. Schiedsspruch, Rz. 27). Gleichzeitig stellten die Beschwerdegegnerinnen 1–3 erstmals die folgenden Rechtsbehörden (Beilage 25, S. 2):

"[W]e hereby request the Honorable Panel of Arbitrators to:

- a. To conclude that the inquiry submitted by Cecile Canqueteau-Landi on behalf of Jordan Chiles was filled [sic] beyond the 1-minute deadline specified in art. 8.5 of FIG 2024 Technical Regulations and to dismiss the inquiry as untimely, thereby upholding the initial score of 13.666 and the 5th spot in the final standings while adjust the final ranking accordingly;

- b. To conclude that the inquiry made by Cecile Canqueteau-Landi on behalf of Jordan Chiles was reviewed in manifest bad-faith by the FIG Women's Artistic Gymnastics Technical Committee where Ms. Donatella Sacchi acted as president, as it was impossible to adequately review the entire 90-second exercise in under 15 seconds, as we will demonstrate;

[...]

- d. In subsidiary, to adjust the ranking of Ana Maria Bărbosu, Sabina Maneca-Voinea and Jordan Chiles by placing all three athletes in 3rd position and to allocate the medals accordingly to all three athletes."

Beweis:

— Replik der Beschwerdegegnerinnen 1-3 vom 8. August 2024, 21:17 Uhr Beilage 25

- 85 Am 9. August 2024, 00:12 Uhr, forderte die CAS Ad Hoc Division die weiteren Parteien und Verfahrensbeteiligten zur Einreichung einer allfälligen Duplik bis gleichentags, 12:00 Uhr, auf (Schiedsspruch, Rz. 28). Zudem lud sie die Beschwerdegegnerin 4 zur Einreichung von Videoaufnahmen ein (Beilage 26).

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 00:12 Uhr Beilage 26

- 86 Am 9. August 2024, 09:02 Uhr, forderte die CAS Ad Hoc Division die FIG zur Offenlegung des Namens der Technischen Assistentin auf, welche während des Finals für die Entgegennahme von Einsprachen zuständig gewesen war (vgl. Schiedsspruch, Rz. 29 und 31). Gleichzeitig informierte die CAS Ad Hoc Division über die Aufnahme des IOC als weitere Verfahrensbeteiligte (*Interested Party*) (Schiedsspruch, Rz. 32).

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 09:02 Uhr Beilage 27

- 87 Zu diesem Zeitpunkt hatte die Beschwerdeführerin weiterhin keinerlei Kenntnis vom laufenden Schiedsverfahren, da die CAS Ad Hoc Division – und die Beschwerdegegnerinnen – nach wie vor die fehlerhaften bzw. inaktiven E-Mail-Adressen verwendeten und die erzeugten Fehlermeldungen ignorierten. Folglich erhielt sie – wie auch USAG und USOPC – keine der oben erwähnten Eingaben oder Korrespondenzen.

4. Die Beschwerdeführerin erfährt erstmals am 9. August 2024, 17:26 Uhr, dass gegen sie ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde

- 88 Mit E-Mail vom 9. August 2024, 10:23 Uhr, kontaktierte die CAS Ad Hoc Division Chris McCleary, den *General Counsel* von USOPC, "*in order to inquire about receipt of all correspondence exchanged in these proceedings by Ms. Chiles, US[A] Gymnastics and USOPC*" (Schiedsspruch, Rz. 33). Die CAS Ad Hoc Division anerkannte, dass die E-Mail-Adressen in der CAS-Datenbank "*outdated*" seien (Beilage 28).

"I have received your contact information from Mr Lenard. I was quite surprised not receiving any comment from your side (or from the side of US Gymnastic) and **I was therefore wondering if you received our emails in these two proceedings. It seems**

that the contact details we have in our database are outdated." (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 10:23 Uhr, S. 2 Beilage 28

89 Gleichzeitig liess die CAS Ad Hoc Division Chris McCleary einen Link zu einem Downloadordner mit dem Titel "OG24-15-16-IOC file" zukommen (Beilage 28: "<https://box.tas-cas.org/s/b6nebC4trkiQYH9>"). Dieser Downloadordner enthält insgesamt 44 E-Mails und 31 weitere Dokumente. Er enthält als Teil einer verschachtelten Kette von E-Mails auch die in Rz. 76 erwähnte E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 7. August 2024, 10:42 Uhr, betreffend Konstituierung des CAS Panels, allerdings **ohne Anhänge** (Beilage 29, Beilage 30, S. 2). **Die Annahme- und Unabhängigkeitserklärung von Dr. Hamid G. Gharavi war entsprechend nicht im Downloadordner enthalten** (Beilage 31) – dies **entgegen der Erwägungen des Schiedsspruchs** (vgl. Rz. 33: "*The CAS Ad Hoc Division duly provided to Mr. McCleary a copy of the entire case file, in particular all written submissions and the Notice of formation of the Panel and Arbitrator's Acceptance and Statement of Independence signed by the Members of the Panel, to USOPC*").

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 7. August 2024, 10:42 Uhr Beilage 20
— E-Mail von Donatella Sacchi vom 7. August 2024, 16:48 Uhr Beilage 29
— E-Mail von Donatella Sacchi vom 7. August 2024, 16:50 Uhr Beilage 30
— Übersicht Downloadordner <https://box.tas-cas.org/s/b6nebC4trkiQYH9> Beilage 31
— Inhalt des Downloadordners <https://box.tas-cas.org/s/b6nebC4trkiQYH9> Beilage 32
(auf USB-Stick)

90 Chris McCleary zeigte sich überrascht über die unterlassene Notifikation und wies darauf hin, dass die CAS Ad Hoc Division ein paar Tage zuvor in einem anderen Verfahren erfolgreich mit USOPC kommuniziert hatte (Beilage 33). Erst auf Nachfrage hin orientierte ihn die CAS Ad Hoc Division um 10:47 Uhr darüber, dass die Frist zur Einreichung einer Stellungnahme der Beschwerdeführerin und der Beschwerdebeteiligten 2 und 3 gleichentags um 12:00 Uhr ablaufe. Chris McCleary reagierte empört und wies darauf hin, dass diese Frist angesichts der Versäumnisse der CAS Ad Hoc Division sowie der Zeitverschiebung für die am Schiedsverfahren beteiligten Personen und deren Rechtsvertreter in den USA unangemessen sei.

"[W]e will need all new deadlines if you mean to give the parties any chance to participate. **We have not been able to review any of the materials in this case at all and our counsel are all US based of course** [...]" (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— Übersicht Downloadordner <https://box.tas-cas.org/s/b6nebC4trkiQYH9> Beilage 31
— E-Mail-Korrespondenz zwischen der CAS Ad Hoc Division und Chris McCleary, USOPC, vom 9. August 2024 Beilage 33

91 Mit E-Mail von 14:22 Uhr erstreckte die CAS Ad Hoc Division die bereits um 12:00 Uhr abgelaufene Frist für die Stellungnahmen der Beschwerdebeteiligten 2 und 3 auf 18:00 Uhr.

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 14:22 Uhr

Beilage 34

- 92 Mit E-Mail vom 9. August 2024, 14:44 Uhr, ersuchte Debbie Shon, *Chief Legal Officer* von USAG, welche von Chris McCleary in die Korrespondenz mit der CAS Ad Hoc Division erstmals einkopiert worden war (und folglich endlich von den laufenden Schiedsverfahren Kenntnis erhielt, da die bis anhin für sie verwendete E-Mail-Adresse fehlerhaft war, siehe vorne, Rz. 72 f.), um eine weitere Fristerstreckung. Die CAS Ad Hoc Division erstreckte die Frist in der Folge um weitere zwei Stunden bis 20:00 Uhr. Gleichzeitig orientierte sie die Parteien darüber, dass am Folgetag, am 10. August 2024, 08:00 Uhr, eine Verhandlung stattfinden werde, dass das CAS Panel den Antrag der Beschwerdeführerin 4 um Verweisung in das ordentliche Verfahren abgelehnt habe (vorne, Rz. 82) und dass Gesuchen um Verschiebung der Verhandlung nicht stattgegeben würde (Beilage 34: "*the hearing scheduled for tomorrow will not be postponed in any event*"). Die CAS Ad Hoc Division anerkannte in dieser E-Mail, dass die unterlassene Notifikation der Beschwerdebeteiligten 2 und 3 "*an unfortunate circumstance that should not have occurred*" sei (Beilage 34). **Die unterlassene Notifikation der Beschwerdeführerin erwähnte sie mit keinem Wort.**

Beweis:

— E-Mail von Debbie Shon vom 9. August 2024, 14:44 Uhr

Beilage 35

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 9. August 2024, 15:51 Uhr

Beilage 36

- 93 Kurz vor 17:00 Uhr kontaktierte USAG erstmals RA Paul Greene der Kanzlei Global Sports Advocates mit Sitz in Portland, Maine (USA), und bat ihn um Vertretung der Interessen von USAG im Schiedsverfahren. Um 17:16 Uhr leitete USOPC auf Bitte der Beschwerdebeteiligten 2 den in Rz. 89 erwähnten Link zum Downloadordner der CAS Ad Hoc Division an RA Paul Greene weiter. RA Paul Greene erhielt in der Folge keine weiteren Verfahrensakten aus dem Zeitraum vor seiner Mandatierung, weder von der CAS Ad Hoc Division noch von sonst jemandem. Da in diesem Link die Annahme- und Unabhängigkeitserklärung von Dr. Hamid G. Gharavi, nicht enthalten war, erhielt er folglich keine Kenntnis von dessen Offenlegungen und dem offensichtlichen Interessenkonflikt (siehe vorne, Rz. 89). **Für das Studium und die Analyse der umfangreichen Schiedsakten und die Vorbereitung der auf 20:00 Uhr angesetzten Frist für die Eingabe blieben ihm weniger als drei Stunden.** Zudem musste er in dieser Zeit auch noch die Beschwerdeführerin zwecks Mandatierung kontaktieren (siehe dazu hinten, Rz. 95 ff.).

Beweis:

— E-Mail des Sekretariats von Global Sports Advocates an RA Paul Greene vom 9. August 2024, 16:53 Uhr

Beilage 37

— E-Mail von USOPC an RA Paul Greene vom 9. August, 17:16 Uhr, S. 2

Beilage 38

- 94 Um 17:26 Uhr setzte sich Annie Heffernon, *Vice President* von USAG, die aufgrund der Verwendung fehlerhafter E-Mail-Adressen (vorne, Rz 72 f.) ebenfalls erst kurz zuvor von den laufenden Schiedsverfahren erfahren hatte, telefonisch mit der Mutter der Beschwerdeführerin, Gina Chiles, in Verbindung, um sie über das Verfahren zu informieren.

Die Beschwerdeführerin befand sich in diesem Zeitpunkt mit ihrer Familie bereits wieder in den USA und absolvierte in New York mehrere Medientermine.

Beweis:

- Screenshots der Anrufliste des Mobiltelefons von Gina Chiles betreffend Anrufe vom 9. August 2024 (alle Zeitangaben EST), S. 3 Beilage 39

- 95 Um 17:51 Uhr sprach RA Paul Greene, den Annie Heffernon bei einem erneuten Anruf an Gina Chiles um diese Zeit dazuschaltete und welchen die Beschwerdeführerin zuvor nicht gekannt hatte, zum ersten Mal mit der Mutter der Beschwerdeführerin. Er orientierte sie über die Frist von 20:00 Uhr sowie die Verhandlung vom darauffolgenden Morgen und teilte ihr mit, dass sich die Beschwerdeführerin umgehend entscheiden müsse, ob sie ihn mit der Wahrung ihrer Interessen im Schiedsverfahren beauftragen möchte. In Kenntnis der Dringlichkeit der Angelegenheit und obwohl sich die Beschwerdeführerin gerade auf das nächste Interview vorbereitete, entschied sich Gina Chiles, die Beschwerdeführerin nun über das Schiedsverfahren zu informieren und die Mandatierung von RA Paul Greene zu besprechen. **Zu diesem Zeitpunkt, d.h. am 9. August 2024, nach 18:00 Uhr, erfuhr die Beschwerdeführerin mithin zum ersten Mal von den bereits seit drei Tagen hängigen Schiedsverfahren.**

Beweis:

- Screenshots der Anrufliste des Mobiltelefons von Gina Chiles betreffend Anrufe vom 9. August 2024 (alle Zeitangaben EST), S. 2 Beilage 39

- 96 Um 19:41 Uhr liess die Beschwerdeführerin RA Paul Greene eine elektronisch signierte Vollmacht zukommen.

Beweis:

- E-Mail an RA Paul Greene vom 9. August 2024, 19:41 Uhr mit Vollmacht der Beschwerdeführerin Beilage 40

- 97 Um 19:57 Uhr – drei Minuten vor Ablauf der Frist (vorne, Rz. 95) – reichte RA Paul Greene eine Stellungnahme im Namen der Beschwerdeführerin und von USAG ein (Beilage 41; vgl. Schiedsspruch, Rz. 37). Die Beschwerdeführerin hatte aufgrund des massiven Zeitdrucks naturgemäss keine Gelegenheit, die umfangreichen Schiedsunterlagen zu studieren und in deren Kenntnis mit RA Paul Greene ein Gespräch über den Inhalt der Stellungnahme zu führen, geschweige denn diese zu lesen oder hierzu Kommentare abzugeben.

Beweis:

- E-Mail von RA Paul Greene 9. August 2024, 19:57 Uhr Beilage 41
- Stellungnahme von RA Paul Greene im Namen der Beschwerdeführerin und USAG vom 9. August 2024, 19:57 Uhr Beilage 42

- 98 Um 17:29 Uhr reichte die FIG einen Bericht von Omega ein, in dem die Zeitpunkte der während des Bodenturnen-Finals der Frauen eingegangenen Einsprachen aufgeführt sind (der **Omega-Bericht**) (vgl. Schiedsspruch, Rz. 36 und 122; vgl. dazu auch vorne, Rz. 53). RA Paul Greene war in diese Korrespondenz nicht einkopiert. Im Omega-Bericht

wird – fälschlicherweise – ausgeführt, dass die *Verbal Inquiry* 64 Sekunden nach Anzeige der Benotung der Beschwerdeführerin erhoben worden sei (Schiedsspruch, Rz. 122).

Beweis:

— E-Mail der Beschwerdegegnerin 4 vom 9. August 2024, 17:29 Uhr Beilage 43

99 Um 22:21 Uhr teilte die Beschwerdegegnerin 4 dem Schiedsgericht mit, der Name der Technischen Assistentin, welche die Einsprache der Beschwerdeführerin entgegengenommen hatte (vorne, Rz. 52), sei ihr nicht bekannt (Schiedsspruch, Rz. 39).

Beweis:

— E-Mail der Beschwerdegegnerin 4 vom 9. August 2024, 22:21 Uhr Beilage 44

5. Die Verhandlung vom 10. August 2024, 08:30–13:22 Uhr

5.1 Überblick

100 Am 10. August 2024, 08:30 Uhr – 02:30 Uhr Eastern Standard Time (**EST**), d.h. mitten in der Nacht für die sich in den USA befindliche Beschwerdeführerin (vorne, Rz. 94) wie auch für RA Paul Greene (vorne, Rz. 93) – fand eine virtuelle Verhandlung statt (Schiedsspruch, Rz. 42; vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 102 / Rz. 14 ff.).

101 Zu Beginn der Verhandlung fragte Dr. Hamid G. Gharavi die Parteien, ob sie Einwände gegen die Zusammensetzung bzw. Konstituierung des CAS Panels hätten (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 6 / Rz. 1 ff., S. 136 / Rz. 7 f.; vgl. auch Schiedsspruch, Rz. 47). Seine Vertretung des rumänischen Staats (vgl. vorne, Rz. 77) brachte er aber mit keinem Wort zur Sprache. Seine langjährige Mandatstätigkeit für Rumänien legte er auch nicht offen und kam auch nicht mehr auf seine Annahme- und Unabhängigkeitserklärung zu sprechen.

102 Das CAS Panel schloss die Verhandlung um 13:22 Uhr – d.h. um 07:22 Uhr EST.

Beweis:

— Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (auf USB-Stick) Beilage 10

103 Ein offizielles Wortprotokoll der Verhandlung wurde nicht erstellt. Die Beschwerdeführerin hat die Audioaufnahmen der Verhandlung (Beilage 10) für die Zwecke der vorliegenden Beschwerde indessen von einem professionellen *Court-Reporting*-Dienstleister transkribieren lassen (Beilage 9).

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024 Beilage 9

5.2 Die Verhandlung offenbart eine unvermeidliche Verzögerung zwischen der *Verbal Inquiry* und dem vom Omega-Bericht ausgewiesenen Zeitpunkt

104 Das CAS Panel lud mit E-Mail vom 9. August 2024, 20:38 Uhr, unter anderem Cécile Canqueteau-Landi als Zeugin vor. Diese befand sich zu jenem Zeitpunkt noch in Frankreich und prüfte vor der Verhandlung eigens noch einmal die öffentlich zugänglichen Videoaufnahmen des Finals (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 67 / Rz. 2 f.). Diese enthalten allerdings keine brauchbaren Audio- noch Videoaufnahmen von Cécile Canqueteau-Landi im Zusammenhang mit der Einsprache für die Beschwerdeführerin (siehe auch vorne, Rz. 61 ff.). Die Einsprache war aufgrund des erheblichen Zuschauerlärms in der Bercy Arena in öffentlich zugänglichen Videoaufnahmen des Finals nicht hörbar (siehe auch Beilage 11: Videofenster oben links und in der Mitte, welche die Aufnahmen des NBC und OBS zeigen). Aufnahmen wie jene von NBC und OBS ermöglichten daher keinen direkten Beweis der Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* der Beschwerdeführerin (dazu vorne, Rz. 64).

Beweis:

- Videoaufnahmen von The Religion of Sports Media, Inc. vom 5. August 2024, 15:29:11 - 15:35:59 Uhr MEZ (auf USB-Stick) Beilage 11

105 Dennoch war Cécile Canqueteau-Landi davon überzeugt, dass sie die *Verbal Inquiry* namens der Beschwerdeführerin rechtzeitig erhoben hatte. An der Verhandlung führte sie entsprechend aus:

"MR. GREENE: Okay. Do you have reason to believe that maybe there was -- that the time may be not correct, the 1 minute and 4 seconds?"

MS. LANDI: I do. [...] **I didn't take a minute and -- over a minute to go to the desk.** I -- I know how this last routine, you have a short amount of time to do it [d.h. die *Verbal Inquiry*], so. You know the hug lasted four seconds and -- three, and I ran right away because I knew that we didn't have the time to think. It was -- I knew what she could get, and that's what I went for." (Hervorhebungen hinzugefügt).

Beweis:

- Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024 Beilage 9
- Videoaufnahme der Verhandlung vom 10. August 2024 (auf USB-Stick) Beilage 10

106 In der knappen verbleibenden Zeit vor der Verhandlung war es der Beschwerdeführerin nicht möglich, die Diskrepanz zum Omega-Bericht (vorne, Rz. 98) richtig einzuordnen. Erst an der Verhandlung liessen Aussagen der Beschwerdegegnerin 4 erstmals Zweifel an der Aussagekraft des Omega-Berichts aufkommen: Die Beschwerdegegnerin 4 führte insbesondere aus, dass der Omega-Bericht für die Rechtzeitigkeit der *Verbal Inquiry* nicht massgeblich sei. Denn im Omega-Bericht werde nur der Zeitpunkt der manuellen Aufzeichnung der *Inquiry* durch die Technischen Assistentinnen festgehalten. Deshalb gebe es unweigerlich eine Verzögerung ("*some delay*") zwischen der *Verbal Inquiry* und dem im Omega-Bericht ausgewiesenen Zeitpunkt (dazu sogleich, Rz. 116 ff.).

"[F]rom what we have heard by [...] by Ms. Sacchi, [...] there is some [...] elements that can be drawn in the fact that the 1 minute and 4 second that has [...] been recorded is

not exactly 1 minute and 4 seconds, but there may be **some delay** on that. And in this specific point, [...] **the Omega report register[s] only when the complaint is made in the system. But there is an inconsistency because what is the relevant point is that when the inquiry is made verbally**" (Verhandlungsprotokoll, S. 89 / Rz. 11 ff., Hervorhebungen hinzugefügt).

"The Omega report cannot take – cannot register when it was made verbally. And by definition, **the Omega report has a delay because the delay is between when the inquiry has been made verbally and when it was registered** on the system." (Verhandlungsprotokoll, S. 89 / Rz. 22 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

"**By definition, Omega cannot take** the verbal inquiry, the moment of the - - **when the verbal inquiry has been made**. What he [recte: it] can take is that when the inquiry is within the system." (Verhandlungsprotokoll, S. 98 / Rz. 16 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

"[T]he Omega report does not outline the fact that the verbal inquiry has been made, but **only when** the verbal inquiry has been **put in the system**." (Verhandlungsprotokoll, S. 100 / Rz. 6 ff., Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024

Beilage 9

107 Entsprechend betonte RA Paul Greene an der Verhandlung wiederholt, dass sich der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* nicht nachweisen lasse:

"Because that inquiry judge isn't here, it's not part of the record one way or the other. [...] **[W]e can't assume that** they didn't make the decision to put it forward and that **that inquiry judge didn't understand it was 58 when she [d.h. Cécile Canquetau-Landi] ran over and there was 6 seconds until it [d.h. die Verbal Inquiry] was filed**. We just have no idea. And so I feel like **without actual clear evidence to this point** that there was no decision on site, I think **we should be cautious** to say that there wasn't because it's just -- **there's no evidence either way**." (Verhandlungsprotokoll, S. 114 / Rz. 19 ff.)

Beweis:

— Wortprotokoll der Verhandlung vom 10. August 2024

Beilage 9

108 Die Beschwerdeführerin vertrat demnach explizit den Standpunkt, dass der Zeitpunkt der Einsprache der Beschwerdeführerin unbewiesen geblieben war und damit die Vorbringen in der *Application* der Beschwerdegegnerinnen 1–3 unbewiesen waren. Der Nachweis der nicht rechtzeitigen Einsprache der Beschwerdeführerin oblag im Schiedsverfahren den Beschwerdegegnerinnen 1–3 als *Applicants*, weshalb der fehlende Nachweis der nicht rechtzeitigen Einsprache zu deren Lasten hätte ausgelegt werden müssen, mit der Folge, dass deren diesbezügliches Rechtsbegehren hätte abgewiesen werden müssen.

6. Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs am 10. August 2024

109 Am 10. August 2024, 17:56 Uhr – viereinhalb Stunden nach Abschluss der Verhandlung – eröffnete das Schiedsgericht den Parteien das Dispositiv (*Operative Part*) des Schiedsspruchs. Dieses lautet mit Bezug auf das Schiedsverfahren Nr. CAS OG 24-15 wie folgt:

- "1. The application filed by Federation Romanian Gymnastics and Ms. Ana Bărbosu on 6 August 2024, in its amended version of 8 August 2024, is partially upheld.
2. The inquiry submitted on behalf of Ms. Jordan Chiles in the Final of the Women's Floor exercise was raised after the conclusion of the one minute deadline provided by Article 8.5 of the 2024 FIG Technical Regulations and is determined to be without effect.
3. The initial score of 13.666 given to Ms. Jordan Chiles in the Final of the Women's Floor exercise shall be reinstated.
4. The Fédération Internationale de Gymnastique shall determine the ranking of the Final of the Women's Floor exercise and assign the medal(s) in accordance with the above decision.
5. All other requests are dismissed."

Beweis:

— Dispositiv des Schiedsspruchs vom 10. August 2024

Beilage 45

7. Die Beschwerdeführerin entdeckt am 11. August 2024 neue Beweismittel und ersucht das Schiedsgericht um Wiedererwägung des Entscheids

110 Wie nachstehend dargelegt wird, erhielt die Beschwerdeführerin am 11. August 2024 zum ersten Mal Kenntnis von der Existenz des RoS-Videos (hinten, Rz. 122 ff.). Dieses zeigt, dass die in ihrem Namen erhobene *Verbal Inquiry* innerhalb von einer Minute und damit rechtzeitig erhoben worden war (vorne, Rz. 64 ff.).

111 In der Folge ersuchte RA Paul Greene das CAS Panel mit Eingabe vom 11. August 2024, 22:04 Uhr, im Namen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdebeteiligten 2 um Wiedererwägung. Die Eingabe enthielt einen Link zum RoS-Video und zeigte anhand dessen detailliert auf, dass die *Verbal Inquiry* innerhalb von 60 Sekunden und damit innerhalb der Ein-Minuten-Regel gemäss Art. 8.5 Abs. 3 *Technical Regulations* erhoben worden war (vgl. vorne, Rz. 64).

"The video evidence thus proves that the verbal inquiry was timely raised by Ms. Chiles' coach well before the one-minute window closed under article 8.5 of the 2024 FIG Technical Regulations and Ms. Chiles' adjusted score should remain undisturbed, resulting in the bronze medal.

Despite having exercised due diligence, [...] Ms. Jordan Chiles [was] unable to present this video evidence prior to or during the hearing and did not receive the video evidence until 11 August 2024. This is in part due to the CAS not sending proper notice of the applications and other filings to the proper email addresses, resulting in the U.S. Olympic and Paralympic Committee, USA Gymnastics, and Ms. Chiles not having a full and fair opportunity to prepare and obtain material evidence, with mere hours to hire counsel and draft a submission.

The arbitral panel's decision should be revised to reflect this new evidence that conclusively precludes the relief sought by the Romanian Gymnastics Federation." (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin und USAG vom 11. August 2024 Beilage 46

112 Mit E-Mail vom 12. August 2024, 20:51 Uhr, trat die CAS Ad Hoc Division auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin nicht ein. Es liess ausführen, der Schiedsspruch sei mit der Zustellung des Dispositivs am 10. August 2024 (vorne, Rz. 109) formell rechtskräftig geworden. Dies, obwohl die Begründung noch ausstehe. Aus diesem Grund könne die CAS Ad Hoc Division den Schiedsspruch nicht in Wiedererwägung ziehen.

"US Gymnastics, Ms Jordan Chiles and the USOPC are advised that neither the CAS Ad Hoc Rules nor the CAS Code of Sports-related Arbitration contemplates the possibility of 'reconsidering' an arbitral award issued by a CAS Panel. **With the notification of the operative part** of the Arbitral Award in this matter, and although the grounds have not yet been notified, **the Arbitral Award has already acquired formal res judicata and, as a consequence, it cannot be reconsidered by the Panel.**" (Hervorhebungen hinzugefügt)

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 12. August 2024, 20:51 Uhr Beilage 47

113 Mit E-Mail vom 14. August 2024, 19:12 Uhr, übermittelte die CAS Ad Hoc Division den Parteien den begründeten Schiedsspruch.

Beweis:

— E-Mail der CAS Ad Hoc Division vom 14. August 2024, 19:12 Uhr Beilage 48

E. Der Schiedsspruch

114 Mit Bezug auf die hier streitgegenständliche Frage, ob die Einsprache der Beschwerdeführerin rechtzeitig erfolgte, führt das CAS Panel im Schiedsspruch Folgendes aus (vgl. Schiedsspruch, Rz. 117 ff.):

115 Zunächst hält das CAS Panel fest, dass die Beschwerdeführerin ihre Einsprache gemäss Art. 8.5 *Technical Regulations* innerhalb von einer Minute einreichen musste und dass eine verspätete Einsprache daher abgewiesen werden müsse (Schiedsspruch, Rz. 117 ff.). Weiter stellt das CAS Panel fest, dass Art. 8.5 *Technical Regulations* einen Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Ein-Minuten-Regel vorsehe. Die für die Aufzeichnung verantwortliche Person müsse gemäss dieser Bestimmung den Zeitpunkt des Erhalts der Einsprache schriftlich oder elektronisch dokumentieren (vgl. Schiedsspruch, Rz. 120).

116 Hierzu hält das CAS Panel in seinem Schiedsspruch alsdann fest, dass der Omega-Bericht jedoch "*not fully responsive to the information the Panel sought*" sei (Schiedsspruch, Rz. 125), womit insbesondere die Aufforderung der Beschwerdegegnerin 4 zur Einreichung von "*evidence from that person [designated to receive the Verbal Inquiry] (or others) of their recording of 'the time of receiving [the Verbal Inquiry], either in writing*

or *electronically*" gemeint ist (Schiedsspruch, Rz. 31, zweiter Einschub im Original). Damit anerkannte das Schiedsgericht, dass der Omega-Bericht nicht klar war (Schiedsspruch, Rz. 125).

117 Sodann hält der Schiedsspruch fest, dass Donatella Sacchi von der *Superior Jury* bestätigte, dass sie nicht geprüft hatte, ob die Einsprache rechtzeitig war (Schiedsspruch, Rz. 117), dass das Omega-System nicht dafür da ist, um die Einhaltung der Ein-Minuten-Regel zu überprüfen (Schiedsspruch, Rz. 129) und dass weder Donatella Sacchi noch die Beschwerdegegnerin 4 die Frage beantworten konnten, wer am Final für die Kontrolle der Einhaltung der Ein-Minuten-Regel zuständig war (Schiedsspruch, Rz. 130).

118 Gestützt darauf kam das CAS Panel zum Schluss, dass seitens der Beschwerdegegnerin 4 keinerlei Überwachungs- oder Kontrollmechanismen zur Einhaltung der Ein-Minuten-Regel eingerichtet worden waren (Schiedsspruch, Rz. 134).

119 Das CAS Panel führt sodann aus, dass aufgrund des erwähnten fehlenden Kontrollmechanismus die Einhaltung der Ein-Minuten-Regel durch das Schiedsgericht überprüft werden könne (vgl. Schiedsspruch, Rz. 135). Deshalb fällt gemäss dem Schiedsspruch die Anfechtung der Einhaltung der Regel auch nicht unter die sog. *Field-of-Play* Doktrin (vgl. Schiedsspruch, Rz. 115 ff. und Rz. 135).

120 Das CAS Panel bekräftigt weiter seine Ansicht, dass gestützt auf die dem CAS Panel vorliegenden Beweismittel unbestritten sei, dass die Ein-Minuten-Regel für die Einsprache verletzt worden ist (Schiedsspruch, Rz. 137). Diese Ausführungen des CAS Panels widersprechen den Aussagen von RA Paul Greene und der Beschwerdegegnerin 4 an der Verhandlung (ausführlich vorne, Rz. 105 ff.). Auf weitere Beweismittel, wie das von den Beschwerdegegnerinnen 1–3 eingereichte Video (vorne, Rz. 84), ging das Schiedsgericht nicht einmal ein.

121 Gestützt darauf erklärte das CAS Panel die Einsprache der Beschwerdeführerin als verspätet und somit ungültig, was zu einem Abzug von 0.1 Punkten von ihrem Endergebnis und zum Verlust ihrer Bronzemedaille an den Olympischen Spielen führte (Schiedsspruch, Rz. 146).

F. Weitere Entwicklungen nach dem 10. August 2024

1. Die Beschwerdeführerin erfährt am 11. August 2024 erstmals von der Existenz des RoS-Videos

122 Im Zuge des globalen Medienwirbels im Nachgang der Medienmitteilung des CAS vom 10. August 2024 betreffend Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs (vgl. vorne, Rz. 109) erfuhren auch die Mitarbeiter von RoS vom Ausgang des beschwerdegegenständlichen Schiedsverfahrens, darunter auch Katie Walsh, Regisseurin des bereits erwähnten Dokumentarfilms über Simone Biles (vorne, Rz. 7 und 59).

123 Am 11. August 2024 um 11.29 Uhr (05:29 Uhr EST) kontaktierte Katie Walsh Cécile Canqueteau-Landi per SMS und sprach ihr und der Beschwerdeführerin ihre Anteilnahme über den Ausgang des Schiedsverfahrens aus.

Beweis:

- 'Simone Biles Rising' Team Shares How to Make a Sports Documentary That Goes for the Gold, The Hollywood Reporter vom 19. Juli 2024 Beilage 49
- Screenshots der SMS-Kommunikation zwischen Cécile Canqueteau-Landi und Katie Walsh vom 11. August 2024 (alle Zeitangaben EST) Beilage 50

124 In ihrer darauffolgenden Antwort wies Cécile Canqueteau-Landi Katie Walsh darauf hin, dass sie immer noch intensiv nach Audio- und Videoaufnahmen des Finals suche (Beilage 50: "*We aren't letting this go so easily and will keep looking for video and stuff*"). Im Nachgang zu diesem SMS-Austausch realisierte Cécile Canqueteau-Landi, dass RoS möglicherweise über Audio- und Videoaufnahmen der auf die Kür der Beschwerdeführerin folgenden Minuten verfügen könnte, welche die Rechtzeitigkeit ihrer Einsprache dokumentiert. Sie kontaktierte in der Folge Katie Walsh nochmals und bat sie, dass RoS ihr sämtliche Audio- und Videoaufnahmen der auf die Kür der Beschwerdeführerin folgenden Minuten zur Verfügung stellen möge.

125 Am 11. August 2024 zuerst vor 15:57 Uhr nur an Cécile Canqueteau-Landi (siehe sogleich Rz. 126) und dann später per E-Mail um 16:36 Uhr nochmals an Cécile Canqueteau-Landi und USAG und USOPC schickte Katie Walsh einen Link zum RoS-Video.

Beweis:

- E-Mail von Katie Walsh an Cécile Canqueteau-Landi und weitere Personen vom 11. August 2024, 16:36 Uhr Beilage 51

126 Cécile Canqueteau-Landi leitete das RoS-Video gleichentags um 15:57 Uhr (09:57 Uhr EST) per Facebook Messenger an Gina Chiles, die Mutter der Beschwerdeführerin weiter, die sich in diesem Zeitpunkt auf dem Rückflug von New York nach Houston befand. Um 16:20 Uhr (10:20 Uhr EST) antwortete Gina Chiles, die das Video in der Zwischenzeit im Flugzeug angeschaut hatte, aufgeregt:

"Omgosh I just listened....you said inquiry for Jordan ...then inquiry for Jordan WELLLLLL before the minute mark. Have you sent thos[e] to anyone?"

[...]

This shows it was done!! I land in an hour ...

[...]

I keep listening to it. They didn't even try to find the facts!!! This is clear. This shows it was submitted in time[.]

[...]"

Beweis:

- Screenshots der Facebook Messenger-Kommunikation zwischen Gina Chiles und Cécile Canqueteau-Landi vom 11. August 2024 (Zeitangaben alle EST) Beilage 52

127 Später an diesem Tag leiteten Vertreter der Beschwerdebeteiligten 2 einen Link zum RoS-Video auch an RA Paul Greene weiter.

Beweis:

- E-Mail der Beschwerdebeteiligten 2 an RA Paul Greene vom 11. August 2024, 18:09 Uhr CET Beilage 53

128 Wie bereits erwähnt, trat das CAS Panel auf ein kurz darauf, d.h. noch gleichentags, gestelltes Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin nicht ein (vorne, Rz. 111).

2. Die Beschwerdeführerin erfährt am 13. August 2024 erstmals vom laufenden Mandatsverhältnis zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und dem rumänischen Staat

129 Am 13. August 2024 entdeckte die Beschwerdeführerin über Links auf X (vormals: Twitter) einen Presseartikel der New York Times, in welchem über das laufende Mandatsverhältnis zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und dem rumänischen Staat berichtet wurde, (der **NYT-Artikel**) und erfuhr damit erstmals vom Mandatsverhältnis von Dr. Hamid G. Gharavi mit Rumänien.

Beweis:

- Head of Panel That Ruled Against Jordan Chiles Represents Romania in Other Cases, New York Times vom 13. August 2024 Beilage 54

130 Im NYT-Artikel wurde zum Mandatsverhältnis zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und Rumänien unter anderem Folgendes ausgeführt (Hervorhebungen hinzugefügt):

"Details first published by the International Institute for Conflict Prevention and Resolution, a nonprofit organization, show that **Mr. Gharavi**, the presiding arbitrator in the hearing and a lawyer based in France, **is currently serving as legal counsel to Romania in disputes at the World Bank's International Centre for the Settlement of Investment Disputes. Mr. Gharavi's work on behalf of Romania dates back almost a decade.**"

Beweis:

- Head of Panel That Ruled Against Jordan Chiles Represents Romania in Other Cases, New York Times vom 13. August 2024 Beilage 54

131 Dem NYT-Artikel wiederum liegt ein Blog-Artikel des International *Institute for Conflict Prevention and Resolution* (**CPR**) vom 12. August 2024 zugrunde, welches die laufende Mandatsbeziehung von Dr. Hamid G. Gharavi und Rumänien erstmals aufgedeckt hatte.

"**Gharavi's relationship with Romania began at least in 2011**, when he was appointed by the U.S claimant in a case against Romania. Hassan Awdi, Enterprise Business Consultants Inc. and Alfa El Corp. v. Romania (ICSID Case No. ARB/10/13) (2015) (available at <https://bit.ly/4di1eQx>). **In 2016, about one year after the conclusion of**

that case, Gharavi began representing Romania in its ICSID Proceedings, prevailing in a matter this spring. Nova Group Investments B.V. v. Romania (ICSID Case No. ARB/16/19)(June 13) (available at <https://bit.ly/4diPrRX>).

In two additional ICSID cases, **Gharavi is serving as lead counsel**--see Aderlyne Ltd. v. Romania (ICSID Case No. ARB/22/13), a pending renewable energy project available at <https://bit.ly/4dCX9X0>--and/or **is working alongside Romanian government counsel**. EP Wind Project (Rom) Six Ltd. v. Romania, (ICSID Case No. ARB/20/15) (available at <https://bit.ly/3LZEj0B>)" (Fettdruck hinzugefügt)

Beweis:

- CPR, BREAKING - Did Romania's Lawyer Strip Jordan Chiles of a Bronze Medal?, Blog-Artikel vom 12. August 2024 Beilage 55

132 Mit dem Blog-Artikel verlinkt sind unter anderem die Einträge der fraglichen ICSID-Schiedsverfahren in der Falldatenbank des ICSID (Beilagen 56, 57, 58 und 59).

Beweis:

- Auszug aus der ICSID Case Database betreffend Aderlyne Limited v. Romania (ICSID Case No. ARB/22/13) Beilage 56
- Auszug aus der ICSID Case Database betreffend Hassan Awadi, Enterprise Business Consultants, Inc. and Alfa El Corporation v. Romania (ICSID Case No. ARB/10/13) Beilage 57
- Auszug aus der ICSID Case Database betreffend Nova Group Investments, B.V. v. Romania (ICSID Case No. ARB/16/19) Beilage 58
- Auszug aus der ICSID Case Database betreffend EP Wind Project (Rom) Six Ltd. v. Romania (ICSID Case No. ARB/20/15) Beilage 59

133 Der Streitwert des mittlerweile abgeschlossenen Verfahrens ARB/16/19 beläuft sich auf mehrere hundert Millionen Euro. Derjenige des noch laufenden Verfahrens ARB/20/15 beträgt rund 52 Millionen Euro. Der Streitwert des ebenfalls noch laufenden Verfahrens ARB/22/13 ist nicht bekannt.

Beweis:

- Romania wins ICSID saga over deceased millionaire's assets, Global Arbitration Review vom 14. Juni 2024 Beilage 60
- Statul român a fost dat în judecată la Washington de proprietarul unui parcolian din Dobrogea, Profit.ro vom 26. Mai 2020, mitsamt maschineller deutscher Übersetzung Beilage 61

134 Basierend auf wissenschaftlichen Publikationen über die durchschnittlichen Anwaltskosten in ICSID-Schiedsverfahren ist davon auszugehen, dass die Kanzlei von Dr. Hamid G. Gharavi, Derains & Gharavi, allein schon für die Führung der beiden Verfahren ARB/16/19 und ARB/20/15 Honorare in ein- oder zweistelliger Millionenhöhe vom rumänischen Staat bezogen hat. Derains & Gharavi ist eine Boutique-Kanzlei mit gerade einmal sechs Partnern. Es ist anzunehmen, dass Dr. Hamid G. Gharavi als mandatsführender Partner auf den genannten ICSID-Schiedsverfahren und als namensgebender Partner seiner Kanzlei einen wesentlichen Teil dieser Honorare bezogen hat.

Beweis:

- Catherine Titi et al., Excessive Costs & Insufficient Recoverability of Cost Awards, Academic Forum on ISDS, Concept Paper vom 14. März 2019 Beilage 62
- Jeffrey P. Commission, How Much Does an ICSID Arbitration Cost? A Snapshot of the Last Five Years, Kluwer Arbitration Blog vom 29. Februar 2016 Beilage 63
- Derains & Gharavi, Lawyers, Auszug der Webseite Beilage 64

135 Die Beziehung des Vorsitzenden zu Rumänien ist umso brisanter, weil sich im Nachgang zum Schiedsverfahren gezeigt hat, dass der rumänische Staat ein grosses Interesse am Ausgang des beschwerdegegenständlichen Schiedsverfahrens hat.

136 Dies zeigt sich unter anderem daran, dass sogar der amtierende Premierminister von Rumänien, Marcel Ciolacu, öffentlich Kommentare zum beschwerdegegenständlichen Schiedsverfahren äusserte, aus Protest über die gutgeheissene Einsprache der Beschwerdeführerin der Abschlussfeier der Olympischen Spiele fernblieb, stattdessen eine eigene Medaillenübergabe für die Beschwerdegegnerin 2 in Bukarest organisierte und damit "*einen diplomatischen Eklat*" provozierte.

"Marcel Ciolacu, Romania's prime minister, said the decision was 'totally unacceptable' as he stirred up a diplomatic row. 'I decided not to participate in the closing ceremony of the Paris Olympics, after the scandalous situation in gymnastics, where our athletes were treated in an absolutely dishonorable way,' he wrote on Facebook. 'To withdraw a medal earned by honest work based on an appeal, which neither the coaches nor the top technicians understand, is totally unacceptable.'

He even drew comparison with the Soviet Union's chequered past at Olympics as he suggested Team USA had unfairly used their influence as a sporting superpower to get the result overturned. 'I remember very well how, in communism, the Russians would steal us at the Olympics, and we would try to argue with them without much chance of winning,' he wrote." (Beilage 66, S. 1)

Beweis:

- Romanian leader to skip closing ceremony after gymnastics dispute, NBC News vom 6. August 2024 Beilage 65
- Romania PM to snub closing ceremony after gymnastics controversy, The Telegraph vom 6. August 2024 Beilage 66

"Sabrina și Ana Maria, aveți alături o întreagă națiune pentru care munca și lacrimile voastre sunt mai de preț decât orice medalie, indiferent din ce metal prețios ar fi! Și vă asigur că statul român vă va trata, inclusiv în ceea ce privește premiile, ca pe niște medaliante olimpice. Pentru ca asta sunteți pentru noi toți!", a declarat Marcel Ciolacu."

Freie Übersetzung:

"Sabrina und Ana Maria, ihr habt eine ganze Nation an eurer Seite, für die eure Arbeit und eure Tränen wertvoller sind als jede Medaille, egal um welches Edelmetall es sich handelt! Und ich versichere euch, dass euch der rumänische Staat, auch was die Auszeichnungen betrifft, wie Olympiasieger behandeln wird. Denn das seid ihr für uns alle!", erklärte Marcel Ciolacu."

Beweis:

- Marcel Ciolacu dă asigurări că gimnastele care au ratat podiumul la sol vor fi premiate: "Statul român vă va trata ca pe niște medaliate olimpice", Euronews Romania vom 6. August 2024, mitsamt maschineller Übersetzung Beilage 67

137 Auch die Beschwerdegegnerin 2 hat in den Medien wiederholt ausdrücklich anerkannt, dass sie den rumänischen Staat repräsentiert und mit ihrer Teilnahme an den Olympischen Spielen die Interessen Rumäniens fördern möchte (vgl. Beilage 68, S. 3: "*I am glad to be in possession of this medal and I hope to continue to represent Romania at the highest level*"; Beilage 69, S. 3: "*I hope to [...] bring home more medals*").

Beweis:

- Romanian gymnast Ana Bărbosu gets Olympic medal amid Jordan Chiles controversy, USA Today vom 16. August 2024 Beilage 68
- Romania celebrates gymnast Ana Barbosu with Olympic bronze medal ceremony, NBC Philadelphia vom 16. August 2024 Beilage 69

IV. Rechtliches

A. Überblick

138 Die Beschwerdeführerin rügt mit vorliegender Beschwerde, dass das CAS Panel vorschriftswidrig zusammengesetzt war (Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG; hinten, Rz. 139 ff.) und dass es den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt hat (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG; hinten, Rz. 183 ff.).

B. Beschwerdegrund: unrichtige Zusammensetzung des CAS Panels (Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG)

1. Einleitende Bemerkungen

139 Zunächst rügt die Beschwerdeführerin die unrichtige Zusammensetzung des CAS Panels bzw. die fehlende Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von dessen Vorsitzendem, Dr. Hamid G. Gharavi.

140 Gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG kann der Schiedsspruch unter anderem dann angefochten werden, wenn das Schiedsgericht vorschriftswidrig zusammengesetzt war, insbesondere aufgrund einer Verletzung der Regeln über die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsgerichts.⁷ Gemäss Art. 180 Abs. 1 lit. c IPRG kann ein Mitglied des Schiedsgerichts abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit geben.

141 Wie ein staatliches Gericht hat auch ein Schiedsgericht hinreichende Gewähr hinsichtlich seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu bieten. Zur Beurteilung, ob ein

⁷ BGE 129 III 445, E. 3.1.

Schiedsrichter diesen Anforderungen genügt, ist auf die verfassungsrechtlichen Grundsätze abzustellen, die für staatliche Gerichte entwickelt worden sind.⁸

142 Nach Art. 30 Abs. 1 BV hat jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, Anspruch darauf, dass ihre Streitsache von einem unbefangenen, unvoreingenommenen und unparteiischen Richter beurteilt wird. Es soll garantiert werden, dass keine sachfremden Umstände, die ausserhalb des Prozesses liegen, in sachwidriger Weise zugunsten oder zulasten einer Partei auf das gerichtliche Urteil einwirken. Art. 30 Abs. 1 BV soll zu der für einen korrekten und fairen Prozess erforderlichen Offenheit des Verfahrens im Einzelfall beitragen und damit ein gerechtes Urteil ermöglichen. Die Garantie wird verletzt, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen.⁹

143 Zur Interpretation der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schiedsrichters können nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch die Reglemente von Schiedsinstitutionen beigezogen werden.¹⁰ Wie vorne dargelegt (Rz. 10), wurde das vorliegende Beschwerde zugrunde liegende Schiedsverfahren nach den CAS OG Rules geführt. Diese sehen in Art. 13 eine mit Art. 180 Abs. 1 lit. c IPRG übereinstimmende Bestimmung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit vor: "*An arbitrator [...] may be challenged by a party if circumstances give rise to legitimate doubts as to his or her independence*" (Beilage 2, S. 6).

144 Das Bundesgericht zieht zur Beurteilung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch die *IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration (IBA Guidelines*, aktuell in der Version vom 25. Mai 2024) als Auslegungshilfe und Arbeitsinstrument bei.¹¹ Dies gilt unabhängig davon, ob die IBA Guidelines von den Parteien explizit als auf ein spezifisches Schiedsverfahren anwendbare Regeln gewählt werden.

Beweis:

— IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration (Version vom 25. Mai 2024) Beilage 70

2. Berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit bei beruflichen Beziehungen zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei oder einer mit ihr verbundenen Partei

2.1 Rechtsprechung des Bundesgerichts

145 Umstände, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines Schiedsrichters erwecken, liegen namentlich vor, wenn der Schiedsrichter für eine Partei

⁸ BGE 147 III 379, E. 2.3.1; 142 III 521, E. 3.1.1; 136 III 605, E. 3.2.1.

⁹ BGE 147 III 379, E. 2.3.1; 147 III 89, E. 4.1; 142 III 732, E. 4.2.2.

¹⁰ BSK IPRG-PETER/BRUNNER, Art. 180 N 20.

¹¹ BGE 142 III 521, E. 3.1.2.

des Schiedsverfahrens anwaltlich tätig wird bzw. wurde.¹² Das Bundesgericht hat im Kontext von Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG wiederholt auf BGE 116 Ia 485 verwiesen. Demnach bestehen begründete Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters, wenn (i) zwischen ihm und einer Partei ein noch offenes Mandat besteht oder aber (ii) der Schiedsrichter mehrmals für eine Partei anwaltlich tätig wurde, so dass eine Art Dauerbeziehung besteht:¹³

"Es fällt diesbezüglich insbesondere der Umstand in Betracht, dass ein Anwalt auch ausserhalb seines Mandates versucht sein kann, in einer Weise zu handeln, welche seinen Klienten ihm gegenüber nach wie vor gut gesinnt sein lässt (vgl. BGE 116 Ia 141 f. E. 3c). Ein als Richter amtierender Anwalt **erscheint befangen, wenn zu einer Partei ein noch offenes Mandat besteht oder er für eine Partei in dem Sinne mehrmals anwaltlich tätig wurde, dass zwischen ihnen eine Art Dauerbeziehung besteht.**" (BGE 116 Ia 485, E. 3b, Hervorhebungen hinzugefügt)

146 Zur Annahme einer besonderen Verbundenheit eines Schiedsrichters mit einer Verfahrenspartei, die den Anschein der Befangenheit erweckt, kommt auch eine andere Beziehung als ein direktes Mandatsverhältnis zu dieser Partei in Frage.¹⁴ Die richterliche Unparteilichkeit kann insbesondere auch dann gefährdet sein, wenn der Schiedsrichter zwar nicht unmittelbar für eine Verfahrenspartei anwaltlich tätig ist, aber für eine mit dieser eng verbundene Person wie etwa eine Konzerngesellschaft.¹⁵ Ausschlaggebend ist, ob das Mandatsverhältnis zwischen dem Schiedsrichter und der mit der Verfahrenspartei verbundenen Person mit einer vergleichbaren Nähe zur Verfahrenspartei selber einhergeht.¹⁶

147 Ist die betroffene Verfahrenspartei ein Gemeinwesen bzw. ein Staat oder eine staatlich organisierte juristische Person, besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch dann ein Anschein der Befangenheit, wenn ein Mandatsverhältnis des Schiedsrichters zu einer anderen Amtsstelle des betreffenden Gemeinwesens besteht:¹⁷

"Ein solches Verhältnis zwischen dem als Richter amtierenden Anwalt und seinem Klienten kann aber auch **bei anwaltlichen Mandatsverhältnissen mit grösseren Gemeinwesen** nicht ausgeschlossen werden. **Dass die bisherigen Mandatsverhältnisse in keinem Sachzusammenhang mit dem aktuellen Streitgegenstand stehen und für dessen Beurteilung ohne präjudizielle Bedeutung sind, ist deshalb nicht entscheidend.** Der Eindruck kann vielmehr auch in diesem Fall nicht von der Hand gewiesen werden, dass bei der Beurteilung eine unzulässige Rücksichtnahme wegen einer künftigen Mandatierung durch dieses Gemeinwesen mitzuspielen vermag. Diesbezüglich **den Ausstand nur auf Streitfälle mit gleichen Amtsstellen zu beschränken, vermöchte ein entsprechendes Misstrauen nicht zu beseitigen.**" (BGE 116 Ia 485, E. 3b, Hervorhebungen hinzugefügt)

¹² BK IPRG-AKIKOL, Art. 180 N 64; BSK IPRG-PETER/BRUNNER, Art. 180 N 15.

¹³ Vgl. z.B. BGE 135 I 14, E. 4.1.

¹⁴ BGE 139 III 433, E. 2.1.6; BGer 4A_663/2018 vom 27. Mai 2019, E. 3.5.

¹⁵ BGE 139 III 433, E. 2.1.6; BGer 4A_663/2018 vom 27. Mai 2019, E. 3.5.

¹⁶ BGer 4A_663/2018 vom 27. Mai 2019, E. 3.5.

¹⁷ BGE 116 Ia 485, E. 3b.

2.2 IBA Guidelines

- 148 Die vom Bundesgericht in seiner Rechtsprechung beurteilte Konstellation von Mandatsbeziehungen zwischen dem Schiedsrichter und einer Partei werden auch in den IBA Guidelines erwähnt.
- 149 Die IBA Guidelines enthalten allgemeine Grundsätze (Teil I "*General Standards*") und auch eine Aufzählung, in Form nicht abschliessender Listen, die verschiedene regelmässig auftretende Situationen einordnen (Teil II "*Practical Application of the General Standards*").¹⁸
- 150 Im Hinblick auf die vorliegend relevante Konstellation sind namentlich Rz. 1.4 der unverzichtbaren roten Liste ("*Non-Waivable Red List*") und Rz. 2.3.1 der verzichtbaren roten Liste ("*Waivable Red List*") der IBA Guidelines von Bedeutung. Die in diesen Listen beschriebenen Situationen geben gemäss der IBA Guidelines Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters, d.h. bei Vorliegen dieser Umstände besteht aus der Sicht eines vernünftigen Dritten bei Kenntnis der erheblichen Tatsachen ein objektiver Interessenkonflikt (vgl. IBA Guidelines, Rz. 2 zu Teil II). Im Falle der unverzichtbaren roten Liste bestehen derart gravierende Zweifel an der Unabhängigkeit, dass selbst eine Akzeptanz einer solchen Situation den Interessenkonflikt nicht zu heilen vermag (vgl. IBA Guidelines, Rz. 2 zu Teil II).
- Gemäss Ziff. 1.4 der "*Non-Waivable Red List*" bestehen berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit eines Schiedsrichters, wenn ein Schiedsrichter gegenwärtig oder regelmässig eine Partei oder ein verbundenes Unternehmen einer Partei berät und der Schiedsrichter oder seine Kanzlei daraus erhebliche finanzielle Einkünfte bezieht.
 - Nach Ziff. 2.3.1 der "*Waivable Red List*" bestehen berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit eines Schiedsrichters, wenn der Schiedsrichter gegenwärtig eine der Parteien oder ein verbundenes Unternehmen einer der Parteien vertritt oder berät, daraus aber keine erheblichen finanziellen Einkünfte bezieht.
- 151 Nach allgemeiner Auffassung und der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellen diese Konstellationen ohne weiteres Gründe für eine Ablehnung eines Schiedsrichters nach Art. 180 Abs. 1 lit. c IPRG dar.¹⁹

¹⁸ BGer 4A_506/2007 vom 20. März 2008, E. 3.3.2.2.

¹⁹ BGE 135 I 14, E. 4.1; BK IPRG-AKIKOL, Art. 180 N 64; OFK IPRG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 180 N 12; ZK IPRG-OETIKER, Art. 180 N 12.

3. Die laufende anwaltliche Vertretung des rumänischen Staats in drei ICSID-Verfahren geben Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unabhängigkeit von Herrn Dr. Hamid G. Gharavi

152 Im vorliegenden Fall liegen gravierende Umstände vor, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, Dr. Hamid G. Gharavi, geben, nämlich seine mehrjährige und im Zeitraum des Schiedsverfahrens nach wie vor andauernde Mandatstätigkeit im Rahmen mehrerer ICSID-Schiedsverfahren (sogleich, Abschnitt 3.1) für eine mit den Beschwerdegegnerinnen 1–3 eng verbundene Partei – den rumänischen Staat (hinten, Abschnitt 3.2). Diese Mandatstätigkeit begründet den Anschein der Befangenheit (hinten, Abschnitt 3.3).

3.1 Der Vorsitzende des CAS Panels vertritt den rumänischen Staat in drei ICSID-Verfahren

153 Es ist unbestritten, dass Dr. Hamid G. Gharavi den rumänischen Staat in den drei ICSID-Schiedsverfahren ARB/20/15, ARB/22/13 und ARB/16/19 als Anwalt vertritt bzw. vertreten hat (vgl. vorne, Rz. 77).

154 Wie bereits dargelegt, beläuft sich der Streitwert der ICSID-Schiedsverfahren auf mehrere hundert Millionen Euro. So beträgt der Streitwert des kürzlich abgeschlossenen Verfahrens ARB/16/19 mehrere hundert Millionen Euro und derjenige des noch laufenden Verfahrens ARB/20/15 umgerechnet rund 52 Millionen Euro (vgl. vorne, Rz. 133). Der Streitwert des ebenfalls noch laufenden Verfahrens ARB/22/13 ist nicht bekannt.

155 Auf der Grundlage von Durchschnittswerten für Anwaltskosten in ICSID-Schiedsverfahren ist, wie erwähnt (vgl. vorne, Rz. 134), davon auszugehen, dass die Kanzlei Derains & Gharavi allein schon für die Führung der beiden Verfahren ARB/16/19 und ARB/20/15 Honorare in ein- oder zweistelliger Millionenhöhe vom rumänischen Staat bezogen hat. Dr. Hamid G. Gharavi hat hiervon mutmasslich einen wesentlichen Teil bezogen (vorne, Rz. 134).

156 Aus dem Blog-Artikel des CPR vom 12. August 2024 geht sodann hervor, dass die laufende Mandatsbeziehung von Dr. Hamid G. Gharavi und Rumänien seit über acht Jahren andauert (vgl. dazu auch vorne, Rz. 131).

"Gharavi's relationship with Romania began at least in 2011, when he was appointed by the U.S claimant in a case against Romania. Hassan Awdi, Enterprise Business Consultants Inc. and Alfa El Corp. v. Romania (ICSID Case No. ARB/10/13) (2015) (available at <https://bit.ly/4di1eQx>). **In 2016, about one year after the conclusion of that case, Gharavi began representing Romania in its ICSID Proceedings**, prevailing in a matter this spring. Nova Group Investments B.V. v. Romania (ICSID Case No. ARB/16/19)(June 13) (available at <https://bit.ly/4diPrRX>).

In two additional ICSID cases, **Gharavi is serving as lead counsel**--see Aderlyne Ltd. v. Romania (ICSID Case No. ARB/22/13), a pending renewable energy project available at <https://bit.ly/4dCX9X0>--and/or **is working alongside Romanian government counsel**. EP Wind Project (Rom) Six Ltd. v. Romania, (ICSID Case No. ARB/20/15) (available at <https://bit.ly/3LZEj0B>)."

157 Gestützt auf die Tatsache, dass Dr. Hamid G. Gharavi seit über acht Jahren wiederholt den rumänischen Staat in ICSID-Verfahren mit Streitwerten über mehrere hundert Millionen Euro vertreten hat, ist auch von regelmässigen persönlichen Kontakten zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und hochrangigen Amtsträgern des rumänischen Staats wie auch von einem ausgeprägten Vertrauensverhältnis zwischen ihnen auszugehen.

3.2 Der rumänische Staat ist mit den Beschwerdegegnerinnen 1–3 eng verbunden und hat ein unmittelbares Interesse am Ausgang des beschwerdegegenständlichen Schiedsverfahrens

158 Wie bereits erwähnt, besteht zwischen den Beschwerdegegnerinnen 1–3 und dem rumänischen Staat eine enge Verbindung, insbesondere mit Bezug auf den beschwerdegegenständlichen Schiedsspruch.

159 So handelt es sich bei der Beschwerdegegnerin 1 wie bereits dargelegt um eine vom rumänischen Staat kontrollierte juristische Person. Sie ist eine "*Organisation im nationalen Interesse*" des rumänischen Staats und untersteht insbesondere der Aufsicht und Kontrolle des rumänischen Ministeriums für Jugend und Sport (vorne, Rz. 28 f.).

160 Auch bei den Beschwerdegegnerinnen 2 und 3 handelt es sich um mit dem rumänischen Staat verbundene Personen. Bei den Olympischen Spielen repräsentieren die Athletinnen ihre Nation. Sie treten im Trikot ihrer Nation auf und tragen die Flagge ihrer Nation. Der Medallenspiegel gibt den Erfolg einer Nation wieder. Dies hat die Beschwerdegegnerin 2 in den Medien wiederholt ausdrücklich anerkannt (vorne, Rz. 137, "*I am glad to be in possession of this medal and I hope to continue to represent Romania at the highest level*"; Beilage 69, S. 1: "*I hope to [...] bring home more medals*").

161 Dass die Athletinnen ihre Nation an den Olympischen Spielen repräsentieren, ergibt sich denn auch aus der Olympischen Charta und ihren Beistatuten (Beilage 4). Diese setzen voraus, dass jeder teilnehmende Athlet Staatsangehöriger des Landes des Nationalen Olympischen Komitees sein muss, das ihn anmeldet (Beilage 4, Art. 41 Abs. 1 der Olympischen Charta). Die Nationalen Olympischen Komitees "*vertreten*" ("*represent*") ihre jeweiligen Länder bei den Olympischen Spielen und sind verpflichtet, an den Olympischen Spielen durch Entsendung von Athleten teilzunehmen (Beilage 4, Art. 27 Abs. 3 und Art. 44 Abs. 2 der Olympischen Charta). Auch die Athleten "*vertreten*" ("*represent*") ihre jeweiligen Länder (Beilage 4, Art. 41 Abs. 2 der Olympischen Charta: "*the country which a competitor may represent in the Olympic Games*"; vgl. auch Beistatut zu Art. 41 der Olympischen Charta).

162 Im Übrigen wurde bereits gezeigt, dass der rumänische Staat ein unmittelbares Interesse am Ausgang des beschwerdegegenständlichen Schiedsverfahrens hat (vorne, Rz. 135). Dies zeigt sich unter anderem auch daran, dass sich sogar der amtierende Premierminister von Rumänien mehrfach in die Kontroverse einschaltete, und öffentlich Kommentare zum beschwerdegegenständlichen Schiedsverfahren äusserte, aus Protest über die gutgeheissene Einsprache der Beschwerdeführerin der Abschlussfeier der Olympischen

Spiele 2024 fernblieb, stattdessen eine eigene Medaillenübergabe für die Beschwerdegegnerin 2 in Bukarest organisierte und damit "*einen diplomatischen Eklat*" provozierte (dazu vorne, Rz. 136).

3.3 Dr. Hamid G. Gharavi befindet sich aufgrund der langjährig andauernden Mandatsbeziehung mit dem rumänischen Staat in einem eklatanten Interessenkonflikt

- 163 Wie bereits mehrfach erwähnt, vertrat Dr. Hamid G. Gharavi während der Dauer des beschwerdegegenständlichen Schiedsverfahrens und auch im Zeitpunkt des Schiedsspruchs zeitgleich den rumänischen Staat in drei ICSID-Schiedsverfahren, die alle einen sehr hohen Streitwert ausweisen (vorne, Rz. 133). Die Mandatsbeziehung zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und dem rumänischen Staat geht aber viel weiter, über acht Jahre zurück, sodass eine eigentliche Dauerbeziehung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vorne, Rz. 145) besteht.
- 164 Bei diesen Streitwerten und der langjährigen Mandatsbeziehung ist von regelmässigen persönlichen Kontakten zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und hochrangigen Amtsträgern des rumänischen Staats wie auch dem Bestehen eines ausgeprägten Vertrauensverhältnisses auszugehen, was den objektiven Anschein der Befangenheit noch verstärkt. Derains & Gharavi bzw. Dr. Hamid G. Gharavi haben im Verlauf der letzten acht Jahre, wie bereits dargelegt (vorne, Rz. 134), auch mutmasslich Honorare in Millionenhöhe aus der Staatskasse Rumäniens bezogen. Damit bezog Dr. Hamid G. Gharavi wahrscheinlich erhebliche Einkünfte aus der Vertretung einer mit den Beschwerdegegnerinnen 1–3 eng verbundenen Partei.
- 165 Daraus ergibt sich, dass zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und dem rumänischen Staat zumindest ein offenes Mandat im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vorne, Rz. 145) bestand. Angesichts der engen Verbindung der Beschwerdegegnerinnen zum rumänischen Staat begründet dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ohne weiteres berechnete Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit i.S.v. Art. 180 Abs. 1 lit. c IPRG. Es besteht auch ein Interessenkonflikt i.S.v. Ziff. 1.4 der "*Non-Waivable Red List*", jedenfalls aber von Ziff. 2.3.1 der "*Waivable Red List*".
- 166 Dass die Vertretung des rumänischen Staats in drei laufenden ICSID-Verfahren ohne weiteres berechnete Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit i.S.v. Art. 180 Abs. 1 lit. c IPRG begründet, räumte Dr. Hamid G. Gharavi im Übrigen selbst ein. Dies, indem er in seiner Annahme- und Unabhängigkeitserklärung angab, dass diese Mandate "*might be of such a nature as to compromise my independence in the eyes of any of the parties*" (Beilage 22; vorne, Rz. 76).

4. Die Beschwerdeführerin entdeckt die Mandatsbeziehung von Dr. Hamid G. Gharavi zum rumänischen Staat erst nach dem Erlass des Schiedsspruchs

4.1 Die Beschwerdeführerin hatte keine Kenntnis von der Mandatsbeziehung zwischen Dr. Hamid G. Gharavi und dem rumänischen Staat

167 Gemäss Ziff. 13 der CAS OG Rules (Beilage 2) ist die Ablehnung eines Schiedsrichters unmittelbar nach Kenntnis des Ablehnungsgrunds zu beantragen.

168 Im vorliegenden Verfahren legte Dr. Hamid G. Gharavi den möglichen Interessenkonflikt in einer Annahme- und Unabhängigkeitserklärung offen, welche die CAS Ad Hoc Division mit E-Mail vom 7. August 2024, 10:42 Uhr, weiterleitete (vgl. vorne, Rz. 76). In dieser E-Mail teilte die CAS Ad Hoc Division den Parteien auch mit, dass ein allfälliges Ablehnungsgesuch bis spätestens gleichentags, 12:00 Uhr, gestellt werden müsse.

169 Wie vorstehend im Detail erläutert, erhielt die Beschwerdeführerin (wie auch die Beschwerdebeteiligten 2 und 3) aufgrund fehlerhafter E-Mail-Adressen seitens der CAS Ad Hoc Division jedoch erst am Abend des 9. August 2024 überhaupt erstmals Kenntnis vom Schiedsverfahren. In diesem Zeitpunkt war die von der CAS Ad Hoc Division angeetzte Frist schon längst abgelaufen.

170 Wie erwähnt wurde der Beschwerdeführerin und den Beschwerdebeteiligten 2 und 3 **die Annahme- und Unabhängigkeitserklärung während der Dauer des ganzen Schiedsverfahrens nie zugestellt** (vgl. vorne, Rz. 79). So enthielt der RA Paul Greene am 9. August 2024, 17:16 Uhr, von den Beschwerdebeteiligten 2 und 3 übermittelte Downloadordner der CAS Ad Hoc Division die Annahme- und Unabhängigkeitserklärung von Dr. Hamid G. Gharavi nicht. Dies entgegen den tatsächlichen Ausführungen in Rz. 33 und 35 des Schiedsspruchs (vorne, Rz. 79).

171 Dr. Hamid G. Gharavi brachte sein Mandatsverhältnis zum rumänischen Staat auch an der Verhandlung vom 10. August 2024 mit keinem Wort zur Sprache (vorne, Rz. 101).

172 Erst am 13. August 2024 erhielt die Beschwerdeführerin zufällig aus der Presse Kenntnis vom Interessenkonflikt von Dr. Hamid G. Gharavi (siehe vorne, Rz. 129).

4.2 Die Beschwerdeführerin hat den Ablehnungsgrund auch nicht kennen müssen

173 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung trifft die Parteien mit Bezug auf das Vorliegen von Ablehnungsgründen eine Nachforschungsobliegenheit ("*devoir de curiosité*"). Diese ist jedoch nicht unbegrenzt. Vielmehr hängt ihr Umfang von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.²⁰ Die Nachforschungsobliegenheit geht darauf zurück, dass eine Partei nicht nur solche Ablehnungsgründe geltend machen muss, die sie tatsächlich

²⁰ BGE 147 III 65, E. 6.5.

kannte, sondern auch solche, die sie **bei gebotener Aufmerksamkeit** hätte kennen sollen.²¹

- 174 Vor dem Hintergrund des enormen Zeitdrucks, der durch die Fehlkommunikation der CAS Ad Hoc Division verursacht worden war, war es der Beschwerdeführerin vorliegend nicht zumutbar, innert der kurzen verbleibenden Zeit Nachforschungen betreffend die Schiedsrichter des CAS Panels zu betreiben. So verblieben RA Paul Greene im Zeitpunkt des Erhalts der Eingaben der Beschwerdegegnerinnen und des umfangreichen Downloadordners des Schiedsfiles am 9. August 2024 um 17:16 Uhr weniger als drei Stunden für die erstmalige Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin, die Einholung von Vollmachten, das Studium der umfangreichen Akten und Schriftsätze der weiteren Parteien, die rechtliche Analyse des Falls und die Ausarbeitung einer Stellungnahme, für welche gleichentags eine Frist um 20:00 Uhr lief (vgl. vorne, Rz. 92). Alsdann begann die Verhandlung bereits am darauffolgenden Morgen des 10. August 2024 um 08:30 Uhr und dauerte bis 13:22 Uhr – für RA Paul Greene also mitten in der Nacht (vgl. vorne, Rz. 100). Für das weitere Akten- und Rechtsstudium, die Kontaktaufnahme mit allfälligen Zeugen und deren Vorbereitung, die Ausarbeitung der Plädoyers sowie die Zusammenstellung der Fragen für die Zeugeneinvernahmen blieben somit ebenfalls nur wenige Stunden (vorne, Rz. 93).
- 175 Vor diesem Hintergrund kann es der Beschwerdeführerin nicht zum Vorwurf gereichen, dass sie innert der wenigen Stunden vor dem Beginn der Schiedsverhandlung und alsdann vor dem Erlass des Schiedsspruchs am Abend des 10. August 2024 keine Nachforschungen zum Schiedsgericht betrieb. Dies auch, zumal das CAS Panel durch die CAS Ad Hoc Division bzw. deren Präsidenten (vgl. Art. 11 der CAS OG Rules, Beilage 2) und damit durch eine unabhängige Stelle konstituiert wurde, von der sie erwarten durfte, dass kein derart offensichtlich konfliktbelasteter Schiedsrichter wie Dr. Hamid G. Gharavi eingesetzt wird.
- 176 Schliesslich ist vorliegend zu berücksichtigen, dass sich Dr. Hamid G. Gharavi seines Interessenkonflikts bewusst war, weshalb er sich denn auch verpflichtet fühlte, sein Mandatsverhältnis mit dem rumänischen Staat in der Annahme- und Unabhängigkeitserklärung offenzulegen, und darin festhielt, dass dieser Umstand dergestalt sein könnte, "*dass [seine] Unabhängigkeit in den Augen einer der Parteien beeinträchtigt wird*" (vgl. vorne, Rz. 77, "*they might be of such a nature as to compromise my independence in the eyes of any of the parties*"). **Diese Annahme- und Unabhängigkeitserklärung wurde auch sämtlichen Parteien des Schiedsverfahrens zugestellt, nicht jedoch der Beschwerdeführerin** (und den Beschwerdebeteiligten 2 und 3) (vgl. vorne, Rz. 79). Die CAS Ad Hoc Division setzte wie erwähnt (vorne, Rz. 78) am 7. August 2024 auch sämtlichen Parteien des Schiedsverfahrens eine Frist, um ein allfälliges Ablehnungsgesuch zu stellen. **Diese Frist vom 7. August 2024, 12:00 Uhr, konnte die Beschwerdeführerin naturgemäss nicht wahren, da sie** (wie auch die Beschwerdebeteiligten 2

²¹ BGE 136 III 605, E. 3.2.2.

und 3) **erst mehr als zwei Tage nach Ablauf der Frist überhaupt erst Kenntnis vom Schiedsverfahren erhielt.** Auch in der Folge wurde die Annahme- und Unabhängigkeitserklärung der Beschwerdeführerin (und den Beschwerdebeteiligten 2 und 3) nicht zugestellt.

177 Es wäre geradezu grotesk, wenn vorliegend von der Beschwerdeführerin verlangt würde, Nachforschungen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des CAS Panels zu tätigen, wenn solche Nachforschungen vorliegend einzig notwendig gewesen wären, weil die CAS Ad Hoc Division bzw. das CAS Panel es versäumte, die fehlende Unabhängigkeit von Dr. Hamid G. Gharavi der Beschwerdeführerin (und den Beschwerdebeteiligten 2 und 3) zur Kenntnis zu bringen und allen ausser der Beschwerdeführerin (und den Beschwerdebeteiligten 2 und 3) eine entsprechende Frist zur Ablehnung des Schiedsgerichts anzusetzen.

178 Mit anderen Worten: Sämtlichen Parteien des Schiedsverfahrens wurde der Interessenkonflikt von Dr. Hamid G. Gharavi – wie auch die Einleitung des Schiedsverfahrens überhaupt – zur Kenntnis gebracht und ihnen wurde eine Frist zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen angesetzt – mit Ausnahme der Beschwerdeführerin und den Beschwerdebeteiligten 2 und 3. Diesen wurde die Offenlegung von Dr. Hamid G. Gharavi nie zur Kenntnis gebracht. Unter diesen Umständen von einem "*devoir de curiosité*" auszugehen, wäre absurd.

5. Fazit

179 Nach dem Gesagten bestand und besteht eine laufende und langjährige Mandatsbeziehung von Dr. Hamid G. Gharavi mit dem rumänischen Staat, einer mit den Beschwerdegegnerinnen 1–3 eng verbundenen Partei. Es bestanden daher im Zeitraum des Schiedsverfahrens Umstände, die berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit von Dr. Hamid G. Gharavi geben. Dies ergibt sich nicht zuletzt bereits daraus, dass diese Umstände sogar einen unter die "*Non-Waivable Red List*" der IBA Guidelines fallenden Tatbestand erfüllen dürften.

180 Das Schiedsgericht war dementsprechend vorschriftswidrig i.S.v. Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG zusammengesetzt, da sich der Vorsitzende, Dr. Hamid G. Gharavi, in einem Interessenkonflikt befand.

181 Angesichts der erstellten Umstände wäre es zudem stossend, in diesem Fall der Beschwerdeführerin vorzuwerfen, ihr hätte eine Nachforschungsobliegenheit in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des CAS Panels obliegen.

182 Entsprechend ist der Schiedsspruch aufzuheben, Dr. Hamid G. Gharavi abzusetzen und die Sache zur Neuurteilung an ein neu konstituiertes Schiedsgericht unter Ausschluss von Dr. Hamid G. Gharavi zurückzuweisen.

C. Beschwerdegrund: Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG)

1. Einleitende Bemerkungen

183 Vorliegend rügt die Beschwerdeführerin zudem eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das CAS Panel ein wesentliches, von der Beschwerdeführerin am 11. August 2024 eingereichtes Beweismittel, nämlich das RoS-Video, nicht berücksichtigte.

184 Der Anfechtungsgrund nach Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG stellt die Einhaltung der zwingenden Verfahrensgarantien gemäss Art. 182 Abs. 3 IPRG sicher.²² Diese Bestimmung verpflichtet das Schiedsgericht zur Gleichbehandlung der Parteien sowie zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in einem kontradiktorischen Verfahren.

185 Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne dieser Bestimmung entspricht im Wesentlichen der in Art. 29 Abs. 2 BV enthaltenen verfassungsmässigen Garantie.²³ Jede Partei hat das Recht, sich zu den für den Schiedsspruch relevanten Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre wesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig angebotenen Mitteln zu beweisen, sich an Verhandlungen zu beteiligen, die Vorbringen der Gegenpartei zu prüfen, dazu Stellung zu nehmen und diese zu widerlegen.²⁴ Mit anderen Worten: Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert jeder Partei die Möglichkeit, den Entscheidungsprozess aktiv zu beeinflussen.²⁵

186 Wie erwähnt, reichte die Beschwerdeführerin am 11. August 2024 das gleichentags erhaltene RoS-Video, welches die Rechtzeitigkeit der Einsprache der Beschwerdeführerin bei der *Superior Jury* zweifelsfrei bestätigt, beim CAS Panel ein. Das RoS-Video ist das einzige Beweismittel, das die Rechtzeitigkeit der Einsprache der Beschwerdeführerin belegt, und ist damit entscheidrelevant (nachfolgend, Abschnitt 2). Das CAS Panel hat jedoch das RoS-Video nicht berücksichtigt, mit der Begründung, der Schiedsspruch sei mit der Zustellung des Dispositivs am 10. August 2024 rechtskräftig geworden. Wie nachfolgend erläutert wird, besteht jedoch hinsichtlich des Zeitpunkts der Rechtskraft bzw. Endgültigkeit des Schiedsspruchs eine Unsicherheit. Möglich ist daher, dass vorliegend der Schiedsspruch erst mit der Eröffnung des begründeten Schiedsspruchs gemäss Art. 190 Abs. 1 IPRG endgültig und damit rechtskräftig wurde (nachfolgend, Abschnitt 3). Sofern der Schiedsspruch erst mit Eröffnung des begründeten Schiedsspruchs am 14. August 2024 endgültig bzw. rechtskräftig wurde, verletzte das Schiedsgericht mit der Weigerung, das am 11. August 2024 eingereichte RoS-Video zu berücksichtigen, das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin (nachfolgend, Abschnitt 4).

²² BGE 147 III 379, E. 3.1; 119 II 386, E. 1b.

²³ BGE 142 III 360, E. 4.1.1; 127 III 576, E. 2c.

²⁴ BGE 142 III 360, E. 4.1.1; 130 III 35, E. 5.

²⁵ BGE 127 III 576, E. 2c; 121 III 331, E. 3b; BGer 4A_672/2012 vom 23. April 2013, E. 3.1.2.

2. Das RoS-Video ist entscheidend relevant

- 187 Das CAS Panel hatte in seinem Schiedsspruch, wie erwähnt, die Rechtzeitigkeit der Einsprache der Beschwerdeführerin bei der *Superior Jury* zu prüfen (vgl. vorne, Rz. 114). Nach der Feststellung des CAS Panels hatte die FIG es versäumt, ein technisches Prüfverfahren einzurichten, um den genauen Zeitpunkt der Einreichung einer Einsprache (*Verbal Inquiry*) festzustellen und zu prüfen, ob diese innerhalb der in Art. 8.5 *Technical Regulations* vorgeschriebenen Frist erfolgt ist (vgl. vorne, Rz. 118).
- 188 Der Omega-Bericht enthält die einzigen von der Beschwerdegegnerin 4 aufgezeichneten Daten betreffend den Zeitpunkt der anlässlich des Finals erhobenen Einsprachen. Zwar hat keine der Parteien die Authentizität des Omega-Berichts bestritten. Jedoch äusserten sowohl die Beschwerdeführerin als auch die Beschwerdegegnerin 4 anlässlich der Verhandlung begründete Zweifel an der Aussagekraft des Omega-Berichts mit Bezug auf den Zeitpunkt der Erhebung der mündlichen Einsprache (vgl. vorne, Rz. 106 f.). So hatte der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin 4 anlässlich der Verhandlung klargestellt, dass der Omega-Bericht lediglich den Zeitpunkt angibt, an dem die Einsprache ins Computersystem eingetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist jedoch irrelevant, da definitionsgemäss eine Verzögerung zwischen der mündlichen Abgabe einer Einsprache (*Verbal Inquiry*) und ihrer Übertragung ins System besteht (vgl. Verhandlungsprotokoll, S. 68 / Rz. 10 ff.; dazu vorne, Rz. 106). Auch der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin betonte an der Verhandlung wiederholt, dass sich der Zeitpunkt der *Verbal Inquiry* nicht nachweisen lasse (vgl. vorne, Rz. 107).
- 189 Das CAS Panel hat in seinem Schiedsspruch denn auch selbst anerkannt, dass der Omega-Bericht das vom Schiedsgericht zu klärende Beweisthema der Rechtzeitigkeit der Einsprache nicht vollständig klärt ("*not fully responsive to the information the Panel had sought*", Schiedsspruch, Rz. 125; siehe auch vorne, Rz. 116). Entsprechend hatte das CAS Panel die Beschwerdegegnerin 4 aufgefordert, die Technische Assistentin, welche die Einsprache der Beschwerdeführerin entgegengenommen hatte, ausfindig zu machen (Schiedsspruch, Rz. 125 ff.). Allerdings konnte die FIG diese Person nicht ausfindig machen (Schiedsspruch, Rz. 130). Zudem hatte das CAS Panel die Beschwerdegegnerin 4 auch eingeladen, Videos einzureichen, welche den Zeitpunkt der Einsprache bestätigen würden (vorne, Rz. 86). Das von den Beschwerdegegnerinnen 1–3 daraufhin eingereichte Video bestätigt den Zeitpunkt der Einsprache aber nicht (vorne, Rz. 104).
- 190 Das RoS-Video bestätigt demgegenüber zweifelsfrei, dass die Einsprache der Beschwerdeführerin rechtzeitig und innerhalb der Ein-Minuten-Frist gemäss Art. 8.5 *Technical Regulations* erhoben wurde (vorne, Rz. 64). Damit stellt das RoS-Video das einzige Beweismittel dar, um den genauen Zeitpunkt der mündlichen Einsprache durch Cécile Canqueteau-Landi nachzuweisen. Daher ist das RoS-Video entscheidend relevant.

3. Zeitliche Grenzen des rechtlichen Gehörs

- 191 Wie erwähnt, weigerte sich die CAS Ad Hoc Division, das von der Beschwerdeführerin am 11. August 2024 eingereichte neue Beweismittel, das RoS-Video, zu berücksichtigen (vgl. vorne, Rz. 59). Die CAS Ad Hoc Division begründete ihren Entscheid mit der Endgültigkeit und Unwiderruflichkeit des Schiedsspruchs nach der Zustellung des Dispositivs vom 10. August 2024 an die Parteien (vgl. vorne, Rz. 108). Die CAS Ad Hoc Division stellte sich somit auf den Standpunkt, mit der Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs am 10. August 2024 sei der Schiedsspruch endgültig und rechtskräftig geworden.
- 192 Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Schiedsspruch bereits mit der Eröffnung des Dispositivs des Schiedsspruchs am 10. August 2024 oder erst mit der Eröffnung der begründeten Version am 14. August 2024 endgültig geworden ist. Soweit ersichtlich, hat das Bundesgericht zu dieser konkreten Frage bisher noch nie ausdrücklich Stellung genommen.
- 193 Art. 190 IPRG bestimmt in Abs. 1, dass ein Schiedsspruch mit seiner Eröffnung endgültig wird. Sobald ein Schiedsspruch endgültig und rechtskräftig ist, kann das Schiedsgericht seine Entscheidung nicht mehr rückgängig machen.²⁶
- 194 Stellt ein Schiedsgericht den Parteien vorab das Dispositiv des Schiedsspruchs zu und reicht erst in einem zweiten Schritt die begründete Fassung nach, so bezieht sich der Begriff der "Eröffnung" i.S.v. Art. 190 Abs. 4 IPRG gemäss der Rechtsprechung auf die Zustellung des begründeten Entscheids und nicht bereits auf die Zustellung des Dispositivs.²⁷
- 195 Ein Teil der Lehre ist der Ansicht, dass ein Schiedsspruch schriftlich und in seiner Gesamtheit eröffnet werden muss, um Rechtswirkung zu entfalten und die Anfechtungsfrist auszulösen. Die blosser Zustellung des Dispositivs ist dementsprechend nicht ausreichend, es sei denn, die Parteien hätten auf eine Begründung verzichtet.²⁸
- 196 Es ist davon auszugehen, dass auch Art. 19 Abs. 2 der CAS OG Rules nichts daran ändert, dass ein Schiedsspruch erst mit der Eröffnung der begründeten Fassung endgültig wird. Diese Bestimmung sieht vor, dass "[t]he Panel may decide to communicate the operative portion of the award, prior to the reasons. The award shall be final from such communication". Ein kantonales Gericht hat demgegenüber erwogen, dass CAS-Schiedssprüche erst mit der Eröffnung des begründeten Schiedsspruchs rechtskräftig werden.²⁹

²⁶ ZK IPRG-OETIKER, Art. 190 N 9; vgl. BGE 128 III 191, E. 4a.

²⁷ BGer 4A_304/2013 vom 3. März 2014, E. 2.1; BGer 4A_46/2011 vom 16. Mai 2011, E. 3.3.1.

²⁸ BERGER BERNHARD/KELLERHALS FRANZ, International and Domestic Arbitration in Switzerland, 4. Aufl. 2021, N 1508.

²⁹ Urteil des Kantonsgerichts Waadt 13/2012/DCA vom 1. Februar 2012, E. IV.b ("Par conséquent, la notification, le 15 décembre 2011, du seul dispositif de la sentence n'a pas permis à celle-ci d'entrer en force; elle n'a pu acquérir force de

197 Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit ist die Beschwerdeführerin vorliegend gezwungen, sowohl eine Beschwerde als auch ein Revisionsgesuch einzureichen: eine Beschwerde für den Fall, dass der Schiedsspruch erst mit der Eröffnung des begründeten Entscheids am 14. August 2024 endgültig geworden ist, und ein Revisionsgesuch für den Fall, dass der Schiedsspruch mit der Eröffnung des Dispositivs am 10. August 2024 endgültig geworden ist.

4. **Wurde der angefochtene Schiedsspruch erst mit der Zustellung der begründeten Fassung am 14. August 2024 endgültig, dann hat das CAS Panel das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt**

198 Sollte das Bundesgericht zum Schluss kommen, dass der Schiedsspruch erst mit der Eröffnung des begründeten Schiedsspruchs am 14. August 2024 endgültig geworden ist, so hätte die Beschwerdeführerin das RoS-Video am 11. August 2024 noch während des laufenden Schiedsverfahrens vor dem CAS Panel eingereicht.

199 Gemäss Art. 15 lit. d der CAS OG Rules hat das CAS Panel bis zum Erlass seines Schiedsspruchs neue Beweismittel zuzulassen, sofern diese entscheidenderheblich sind:

"If a party requests an opportunity to introduce additional evidence which, for legitimate reasons, it was not able to produce at the hearing, the Panel may permit such introduction to the extent necessary to the resolution of the dispute. The Panel may at any time take any appropriate action with respect to evidence."

200 Die Einreichung von neuen Beweismitteln war damit am 11. August 2024 noch zulässig und das RoS-Video ist wie erwähnt entscheidenderheblich (vorne, Rz. 187 ff.).

201 Durch die Weigerung des Schiedsgerichts, das RoS-Video zuzulassen, verwehrt die CAS Ad Hoc Division der Beschwerdeführerin die Möglichkeit, sich zu einem zentralen Punkt des Rechtsstreits zu äussern und ihren Standpunkt zu untermauern. Damit verletzte das Schiedsgericht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör, da es ihr die Gelegenheit versagte, einen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens auszuüben.

202 Die Entscheidung der CAS Ad hoc Division, das RoS-Video nicht zuzulassen, wirft auch im Hinblick auf die vor der CAS Ad Hoc Division geltende Verfahrensmaxime Bedenken auf, wonach das CAS Panel die relevanten Beweismittel von sich aus hätte einholen können (Schiedsspruch, Rz. 99), und ist umso problematischer vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführerin nur wenige Stunden zur Vorbereitung auf das Schiedsverfahren zur Verfügung standen (vgl. vorne, Rz. 93). Aus diesem Grund, und gestützt auf die Darstellung der weiteren Entwicklung nach dem 10. August 2024 (vorne, Rz. 109 ff.), kann der Beschwerdeführerin im Übrigen nicht vorgeworfen werden, dass sie das RoS-Video früher hätte beschaffen können.

chose jugée qu'avec la notification de ses motifs. Ceux-ci ont été notifiés le 1er février 2012. Une copie de la sentence a été produite par l'intimée et remise à la requérante à l'audience de ce jour. Il y a lieu de considérer qu'elle sortit les effets d'une décision judiciaire entrée en force.)

203 Folglich hat das CAS Panel den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt. Diese Verletzung hat unweigerlich den Ausgang des Verfahrens beeinflusst, da das RoS-Video den Beweis dafür liefert, dass Cécile Canqueteau-Landi die Einsprache der Beschwerdeführerin (*Verbal Inquiry*) innerhalb von weniger als einer Minute nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Beschwerdeführerin am Final einreichte.

5. Fazit

204 Kommt das Bundesgericht zu dem Schluss, dass der Schiedsspruch erst mit der Eröffnung des begründeten Schiedsspruchs am 14. August 2024 endgültig geworden ist, so verletzt die Nichtberücksichtigung des am 11. August 2024 durch die Beschwerdeführerin eingereichten RoS-Videos den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör. Der Schiedsspruch des CAS Panels ist daher aufzuheben.

205 Wie erwähnt, sieht sich die Beschwerdeführerin aufgrund der Rechtsunsicherheit betreffend den Zeitpunkt des Eintretens der Endgültigkeit und Rechtskraftwirkungen des Schiedsspruchs gezwungen, vorliegend auch in Kürze eine Revision des Schiedsspruchs zu beantragen.

D. Beantragte Beschwerdeentscheidung

206 Die Schiedsbeschwerde ist grundsätzlich kassatorischer Natur (Art. 77 Abs. 2 i.V.m. Art. 107 Abs. 2 BGG). Eine Ausnahme davon besteht unter anderem bei der Rüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. a IPRG. Diesfalls stellt das Bundesgericht die fehlende Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit des betreffenden Schiedsrichters fest.³⁰

207 Nach dem Gesagten ist der Schiedsspruch aufzuheben (Beschwerdebegehren Nr. 1). Sodann ist die fehlende Unabhängigkeit von Dr. Hamid G. Gharavi festzustellen und die Sache an das Schiedsgericht in einer neuen Zusammensetzung ohne Beteiligung von Dr. Hamid G. Gharavi zur Neuurteilung zurückzuweisen; eventualiter ist die Sache an das CAS Panel zur Neuurteilung zurückzuweisen (Beschwerdebegehren Nr. 2).

* * *

208 Die Beschwerdeführerin ist dankbar für die grosse Unterstützung, die sie in der schwierigen Zeit von USOPC erhalten hat. Auch USOPC steht hinter dieser Beschwerde und hat dies in ihrem Schreiben vom 15. September 2024 zum Ausdruck gebracht.

Beweis:

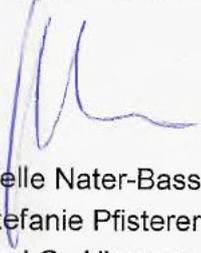
— Stellungnahme USOPC vom 15. September 2024

Beilage 71

Aus den oben genannten Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter, um antragsgemässe Entscheidung.

³⁰ BGE 136 III 605, E. 3.3.4; BGer 4A_490/2016 vom 6. März 2017, E. 2.3.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a horizontal line and a small flourish.

Gabrielle Nater-Bass
Dr. Stefanie Pfisterer
Richard G. Allemann
Frédéric Fitzi

Vollmacht

Beweismittel: 9-fach / gemäss separatem Verzeichnis